

Schriftliche Arbeiten

Ich habe in den letzten Jahren ein paar kleinere Arbeiten geschrieben, von denen ich glaube, dass sie auch andere interessieren oder ihnen sogar nutzen können.

Dabei handelt es sich entsprechend meiner

Fächerkombination in erster Linie um Arbeiten in den Fächern Philosophie, Geschichte und Didaktik. Dazu kommen dann noch Berichte über Schulpraktika, die ich zu absolvieren hatte.

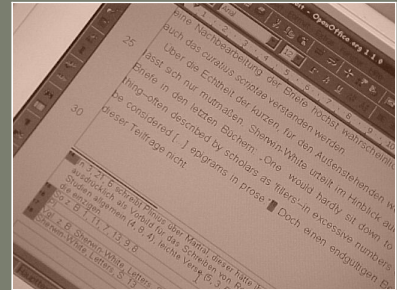
Wenn ihr sie zu eurem eigenem Nutzen verwenden könnt, tut das! Dabei ist allerdings folgendes zu beachten:

1. Diese Arbeiten sind und bleiben mein geistiges Eigentum.
2. Sie dürfen nicht inhaltlich verändert oder sinnentstellend zitiert werden.
3. Wenn ihr sie für eigene Arbeiten verwendet, gebt die Urheberschaft korrekt an (Miehe, Martin: *Titel*, <http://ferrugo.de/dokumente/Dateiname>).

Danke.

Über eine Rückmeldung freue ich mich natürlich. Ihr erreicht mich über:

<http://ferrugo.de>. Dort findet ihr auch weitere Arbeiten.



Freigelassene in der frühen Kaiserzeit
am Beispiel der Briefe Plinius des Jüngeren

Wissenschaftliche Hausarbeit
zur Ersten Staatsprüfung
für das Amt des Studienrats

Vorgelegt von:

Martin Mieke
Revaler Straße 10
10245 Berlin

Berlin, den 22. August 2006

GLIEDERUNG

Vorwort.....	3
1 Einordnung des Themas.....	5
1.1 Sklaven und Freigelassene in Rom.....	5
1.2 Frühe Kaiserzeit.....	11
1.3 Die Briefe Plinius des Jüngeren.....	12
1.3.1 Briefe als Quelle.....	12
1.3.2 Plinius als Person.....	14
1.3.3 Plinius als Autor.....	16
2 Vor der Freilassung – Warum wurden Sklaven freigelassen?.....	22
2.1 Zuneigung und Dankbarkeit.....	22
2.2 Selbstdarstellung.....	26
2.3 Weitere Gründe.....	31
2.4 Welche Sklaven kamen für eine Freilassung in Frage?.....	33
3 Nach der Freilassung – Welchen Status besaßen Freigelassene?.....	37
3.1 Juristisch: Rechte und Pflichten.....	37
3.1.1 Bürgerrecht.....	37
3.1.2 Klientelverhältnis.....	41
3.1.3 operae libertorum.....	44
3.1.4 SC Silanianum.....	45
3.2 Politisch: Freigelassene in Ämtern und Verwaltung.....	50
3.3 Sozial: Lebensumstände und Prestige.....	54
4 Fazit.....	61
5 Quellen- und Literaturverzeichnis.....	63
5.1 Quellen.....	63
5.2 Literatur.....	64

VORWORT

Die vorliegende Arbeit hat ihren Schwerpunkt in der Quellenanalyse. Ich werde ausloten, welche Informationen sich aus dem Briefwerk des jüngeren Plinius für die Thematik der Freigelassenen herausziehen lassen. Die Ergebnisse der Analyse, kontrastiert und angereichert durch weitere Quellen, werden in den jeweiligen historischen Kontext eingefügt. Sich ergebende Übereinstimmungen sollen herausgearbeitet, Unstimmigkeiten und Besonderheiten sollen geklärt werden. Eine systematische Darstellung der Freilassungspraxis der frühen Kaiserzeit ist in diesem Zusammenhang allerdings weder möglich noch beabsichtigt. Daher wurden die allgemeinen Darstellungen so knapp wie möglich gehalten.

Bei meiner Untersuchung werde ich mich auf zwei Fragenkomplexe konzentrieren:

1. Welche Motive konnten den Herren eines Sklaven bewegen, sein Eigentum an diesem aufzugeben?
2. Welche Spielräume ergaben sich für die Sklaven nach der Freilassung?

Dabei werde ich wie folgt vorgehen:

Das erste Kapitel der Arbeit ist der Einordnung ihres Themas in den Gesamtzusammenhang gewidmet: In aller Kürze wird die Entwicklung von Sklaverei und Freilassung bis in das 2. Jahrhundert n. Chr. skizziert. Anschließend wird die Epoche, die den Hintergrund der Arbeit bildet, in ihren Grundzügen umrissen. Darauf folgt eine kurze Diskussion der dieser Arbeit zugrunde liegenden Quelle: der Briefe des Plinius.

Das zweite Kapitel befasst sich mit der Frage, aus welchen Gründen die Freilassungen überhaupt stattfanden und welche Sklaven am ehesten dafür in Betracht kamen.

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf dem dritten Kapitel, in welchem der juristische, politische und soziale Status der Freigelassenen behandelt wird.

Am Schluss steht ein Fazit, das die eingangs gestellten Fragen beantwortet und die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammenfasst.

Da die antike Sklaverei in der sozialgeschichtlichen Forschung breite Beachtung gefunden hat, existieren sowohl gute Überblicksdarstellungen als auch Spezialliteratur zu vielen Einzelfragen. In Anbetracht der großen Breite und Tiefe der

Forschungsergebnisse und nicht zuletzt, weil der Fokus dieser Arbeit auf den Aussagen des jüngeren Plinius liegt, war es natürlich nicht möglich, die gesamte neuere Literatur zum Thema der Freigelassenen einzubeziehen. Stattdessen musste eine Auswahl zugunsten weniger, direkt auf die Fragestellungen der Arbeit bezogener Werke getroffen werden.

Hier sind insbesondere drei Arbeiten zu nennen.

An erster Stelle steht der hervorragende Kommentar A. N. Sherwin-Whites zu den Pliniusbriefen. Mit großer Sachkenntnis und Genauigkeit wurde jeder einzelne Brief zergliedert und zu einem enormen Maß an Hintergrundinformationen in Beziehung gesetzt.

Die Quellensammlung von Werner Eck und Johannes Heinrichs hat mir den unschätzbaren Dienst erwiesen, ein breites Spektrum von Quellen zu erschließen.

Der Monographie Ingomar Weilers zur den Freilassungen im Altertum verdanke ich nicht nur die Einführung in den aktuellen Forschungsstand und viele wertvolle Hinweise auf relevante Literatur, sondern auch manche inhaltliche Anregung.

1 EINORDNUNG DES THEMAS

1.1 SKLAVEN UND FREIGELASSENE IN ROM

Das Phänomen der Freilassung ergibt sich direkt aus dem Phänomen der Sklaverei.¹ Die Sklaverei wiederum ist Teil eines außerordentlich breiten Spektrums verschiedener Formen der persönlichen Abhängigkeit. Das gilt nicht nur für das Altertum, sondern für die gesamte historisch erfassbare Zeit, vom Alten Orient bis in die Moderne.²

Aus diesem Spektrum sticht die Sklaverei heraus, denn sie stellt die stärkste Form der Abhängigkeit dar. Sie ist durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

1. Der Sklave besitzt keinerlei Personenrechte.
2. Er steht nicht nur – wie andere Abhängige auch – unter der Verfügungsgewalt seines Herren, sondern gilt als dessen Eigentum wie der Hausrat, das Vieh oder ein Werkzeug. Und so wie diese kann er ge- und verkauft werden.
3. Er hat keinen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit. Der Eigentümer kann ihn bestrafen, zumeist sogar töten lassen, ohne vor anderen dafür Rechenschaft ablegen zu müssen.³

¹ Der Begriff *Sklave* hat sich erst zwischen dem 8. und frühen 12. Jh. n. Chr. aus der Bezeichnung für kriegsgefangene Slawen (Σκλαβηνοί) im Byzantinischen Reich entwickelt. Er verdrängte die antiken Bezeichnungen δούλος bzw. *servus* und wird heute in fast allen europäischen Sprachen gebraucht. Die Verwendung des modernen Begriffs für antike Formen der Abhängigkeit wird von einigen Historikern abgelehnt, weil er vor allem mit den modernen Formen der Sklaverei in Verbindung gebracht werde. (Vgl. Weiler: *Die Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 15–21 mit einer kurzen Darstellung der Diskussion um den Begriff.)

Da sich aber auch hinter den antiken Begriffen eine Vielzahl von Erscheinungen verbirgt, die sich zudem mit denen der Moderne überschneiden, habe ich mich für den synonymen Gebrauch von *Sklave* und *servus* entschieden. Damit wird natürlich nicht die Notwendigkeit der differenzierten Betrachtung einzelner Fälle von Sklaverei verneint.

² Vgl. z. B. Weiler: *Die Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 28–72, der zahlreiche Beispiele des Facettenreichtums der Abhängigkeitsformen beleuchtet.

³ Das Tötungsverbot galt beispielsweise im Alten Orient (Neumann: *Freilassung von Sklaven* (1989), S. 224). Anders im *imperium Romanum* des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts: Iuvenal 6, 219–224 kritisiert in seiner Satire auf die Frauen und die Ehe die Willkürlichkeit des Umgangs der Frau mit dem Ehemann und dessen Besitz: „Errichte das Kreuz für den Sklaven!“ „Für welches Verbrechen hat der Sklave die Hinrichtung verdient? Wen gibt es als Zeugen? Wer beschuldigte ihn? Hör ihn an: geht es um den Tod eines Menschen, ist ein Zögern nie zu lang.“ „Du Narr, ist denn ein Sklave ein Mensch? Nichts habe er verbrochen, mag sein: aber ich will es so, ich befehle es, statt einer Begründung gelte mein Wille.“ So kommandiert sie also den Mann. Außer dem Gerechtigkeitsgefühl des Gatten steht der Tötung des Sklaven also nichts entgegen.

Cassius Dio (54,23) berichtet aus dem Jahr 13 v. Chr., Vedius Pollio habe ein Bassin mit Muränen besessen, denen er die Sklaven vorwarf, die er zum Tode verurteilt hatte. Als hinreichenden Grund für die Todesstrafe galt dem Pollio bereits das Zerschlagen eines Kristallbechers. In diesem Fall verhinderte nur das Einschreiten des anwesenden Augustus die Vollstreckung der Todesstrafe: Der verurteilte Sklave bat den Kaiser um Hilfe und dieser ließ sich alle übrigen wertvollen Trinkgefäße

4. Mit der Versklavung erleidet der Betroffene einen sozialen Tod. Er wird aus allen persönlichen und gesellschaftlichen Bindungen herausgerissen.⁴ Mit jedem Verkauf des Sklaven, seiner Freunde oder Familienangehörigen an einen anderen Eigentümer wird der soziale Tod erneut erlitten.

Diese Kriterien ermöglichen es, die Sklaverei von anderen, schwächeren Formen der persönlichen Abhängigkeit, z. B. der Leibeigenschaft abzugrenzen.

Für Rom ist die Sklaverei bereits in der Frühzeit bezeugt. Nach Livius bot bereits Romulus, der mythische Gründer der Stadt, flüchtigen Sklaven Asyl, um die Einwohnerzahl Roms zu vergrößern; Servius Tullius, der bedeutendste König Roms, gelangte als kriegsgefangenes Kind zusammen mit seiner Mutter nach Rom.⁵ In der Frühzeit Roms machten die Sklaven nur einen geringen Teil der Bevölkerung aus und wurden vor allem in privaten Haushalten zur Verrichtung der täglich anfallenden Arbeiten eingesetzt.

Zu einer Änderung kam es erst an der Wende zum 2. Jahrhundert v. Chr.: Im Jahr 218 hatte die römische Volksversammlung die *lex Claudia de nave senatorum* verabschiedet, die den Senatoren den Seehandel großen Stils untersagte. Indem diese gezwungen wurden, ihre Einkünfte allein aus der Landwirtschaft zu erzielen, sollte eine stärkere Bindung an das Heimatland bewirkt werden. Die Folgen waren erheblich. Die Senatoren investierten nun verstärkt in Grundbesitz und bauten sich große Latifundien auf, indem sie nach römischem Gewohnheitsrecht Staatsland okkupierten, das nach dem zweiten Punischen Krieg in größerer Menge zur Verfügung stand. Außerdem wurden viele Kleinbauern ausgekauft, die dem ökonomischen Druck der Großgüter nicht standhalten konnten.⁶

Die Latifundien hatten zumeist Größen zwischen 25 und 100 Hektar, von denen ein reicher Römer üblicherweise mehrere besaß.⁷ Um Flächen dieser Größenordnung

bringen und diese zerbrechen. So wurde das Vergehen des Sklaven relativiert und die Strafe aufgehoben.

⁴ Der *social death* hat vor allem in der angloamerikanischen Forschung breites Interesse gefunden und wurde von dieser als wesentliches Merkmal der Sklaverei etabliert. Wegweisend war v. a.: Patterson: *Slavery and Social Death* (1982). Doch auch in der deutschsprachigen Diskussion hat dieses Thema seinen Platz gefunden. Vgl. beispielsweise Herrmann-Otto, E.: *Der soziale Tod: Leben am Rande der römischen Gesellschaft*; in: *Orbis iuris Romani. Journal of Ancient Law Studies* 7 (2002), S. 20–41.

⁵ Liv. 1,8,6; 1,39,5.

⁶ Bleicken: *Republik* (1999), S. 61 f.

⁷ Rathbone: *Großgrundbesitz* (1998), Sp.1246. Er spricht für die späte Republik von vier oder mehr solcher Güter für einen Ritter und errechnet einen Gesamtbesitz von 1.000 bis 6.000 Hektar für

bewirtschaften zu können, übergaben die Großgrundbesitzer einen Teil des Landes an Pächter, unter denen sich auch verarmte Bauern befanden. Für den Rest des Landes benötigten sie – ebenso wie die größeren Pächter – zusätzliche Arbeitskräfte. Der Einsatz von Lohnarbeitern war allenfalls für Saisonarbeiten üblich, da die Arbeit für Lohn als eine Form der abhängigen Beschäftigung nur geringes Ansehen genoss. Stattdessen wurde der Arbeitskräftemangel in Übereinstimmung mit der antiken Tradition durch den Einsatz von Sklaven behoben. Begünstigt wurde dieses Vorgehen durch die stetige Expansion des Reiches seit dem dritten vorchristlichen Jahrhundert. Die erfolgreichen Kriegszüge brachten in immer neuen Wellen zahlreiche Kriegsgefangene als Sklaven in das römische Mutterland.⁸

Damit wurden die Sklaven zu einem bedeutenden wirtschaftlichen und sozialen Faktor im Römischen Reich. Wieviel Sprengstoff dieses System in sich barg, zeigten die drei großen Sklavenkriege zwischen 136 und 71 v. Chr. Sie hatten jedoch keine grundsätzliche Umstrukturierung des Agrarsektors zur Folge, so dass uns auch in den Briefen des Plinius der Großgrundbesitz mit Pächtern und Sklaven als die vorherrschende Form der landwirtschaftlichen Produktionsweise begegnet.

Die größte Differenz ergibt sich noch in der Frage nach der Herkunft der Sklaven. Im späten ersten und frühen zweiten Jahrhundert n. Chr. führte das Römische Reich keine Kriege mehr, die denen der Expansionszeit vergleichbar gewesen wären. Daher nahm die Anzahl der kriegsgefangenen Sklaven ab. Wichtiger wurde nun der Sklavenhandel mit den Völkern an der Grenze des Reiches. Von ebenfalls großer quantitativer Bedeutung waren in dieser Zeit die hausgeborenen Sklaven, die *vernae*, die zudem als besonders wertvoll galten, weil sie bereits mit der Sprache und den Sitten der Römer vertraut waren und – da sie über keinerlei andere Erfahrungen verfügten – ihren Sklavenstatus nicht in Frage stellten.⁹

Die Freilassung von Sklaven ist vermutlich so alt wie die Sklaverei selbst. Zumindest reichen unsere Zeugnisse der frühesten Freilassungen fast ebenso weit – nämlich

einen Senator; in der frühen Kaiserzeit, so Rathbone, umfassten die Ländereien eines durchschnittlichen Senators 5.000 bis 10.000 Hektar.

⁸ Einige Autoren gehen sogar so weit, den Bedarf an Arbeitskräften, also Sklaven, als den Motor von Krieg und Expansion zu betrachten. (Vgl. Harris: *War and imperialism* (1979), S. 54 ff.)

⁹ Durch besondere Vergünstigungen, die bis zur Freilassung reichten, versuchten die Besitzer, ihre Sklavinnen zur Geburt von möglichst vielen Kindern zu bewegen. Vgl. dazu Weiler: *Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 187 u. 291 mit Bezug auf Colum. 1,8,19. Columella empfiehlt dort, Sklavinnen, die drei Kinder geboren haben, von der Arbeit freizustellen und solche, die vier Kinder zur Welt gebracht haben, freizulassen. Diese Maßnahme trage, so Columella, zu einer erheblichen Mehrung des Vermögens bei. Angesichts dieser Empfehlung liegt es nahe, dass die Kinder nicht zusammen mit der Mutter freigelassen wurden.

bis in das Reich von Sumer und Akkad – zurück.¹⁰ Aber nur in wenigen Gesellschaften, in denen es Sklaven gab, hatten Freilassungen eine ähnlich große Bedeutung wie im Römischen Reich, wo Freilassungen überdurchschnittlich häufig vorgenommen wurden.¹¹

Die relativ hohen Freilassungszahlen machten es früh notwendig, die Freilassung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. So tauchen schon um 450 v. Chr. auf den *tabulae duodecim* – der ersten Verschriftlichung des römischen Rechts – mehrere Bestimmungen zu freigelassenen Sklaven auf.¹²

312 v. Chr. erfolgte eine Reform der Freilassungsgesetze durch Appius Claudius Caecus.¹³ Sie bewirkte eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Freilassungspraxis. Als rechtmäßige Freilassungen (*manumissiones iustae*)¹⁴ wurden nun drei Varianten betrachtet: erstens durch das Testament des Freilassers (*manumissio testamento*), zweitens durch die Einschreibung in die Bürgerliste, den Zensus, der der Freilasser zustimmte (*manumissio censu*) und drittens durch einen Scheinprozess, bei dem ein Treuhänder als Vertreter des Sklaven dessen Freiheit vor einem Magistrat verkündete, ohne dass der Besitzer Einspruch erhob (*manumissio vindicta*, benannt nach dem Stab, mit dem der Freigelassene zur Unterstreichung des vollzogenen Rechtsaktes berührt wurde).¹⁵ Mit der rechtmäßigen Freilassung erhielt der Freigelassene (*libertus*) das römische Bürgerrecht und wurde bis auf wenige Ausnahmen einem freigeborenen Römer

¹⁰ Die erste Erwähnung einer Freilassung erfolgte nach Neumann: *Freilassung von Sklaven* (1989), S. 226f. inschriftlich um 2430 v. Chr. Eine gegensätzliche Position vertritt Schiemann: *Freilassung* (1998), Sp. 653 mit Verweis auf Yaron, R.: *The laws of Eshnunna*, 2. Aufl., Jerusalem 1988. Allerdings bezieht sich Schiemann in seinem Artikel lediglich auf die mesopotamischen Gesetzestexte von Eshnunna und Hammurapi, wogegen Neumann sich auf eine breitere Quellenbasis stützt.

¹¹ Homer erwähnt beispielsweise Freilassungen im Gegensatz zur Flucht von Sklaven überhaupt nicht (Weiler: *Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 206). Auch in späterer Zeit sind Freilassungen im antiken Griechenland eher selten bezeugt. So hat Klees: *Sklavenleben im klassischen Griechenland* (1998), S. 299 auf Basis der athenischen Freilassungsschalen (φιάλαι ἐξελευθερικοί) 50 bis 60 Freilassungen jährlich für Attika berechnet – angesichts von ca. 20.000 Sklaven ein eher geringer Anteil.

Eine Vergleichsstatistik für 49 Gesellschaften bietet Patterson: *Slavery and Social Death* (1982), S. 271 f. Pattersons Ergebnisse sind jedoch nicht unumstritten (Vgl. Weiler: *Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 211).

¹² *Leges duodecim tabularum* 2,1a (= Gaius inst. 4,14); 5,8 (= Ulpianus fr. 29,1); 7,12 (= Ulpianus fr. 2,4).

¹³ Zu seinen Maßnahmen siehe Schumacher: *Sklaverei in der Antike* (2001), S. 292.

¹⁴ „Rechtmäßig“ ist hier nicht als Gegensatz zu „unrechtmäßig“ zu verstehen, sondern bedeutet soviel wie „nach den gesetzlichen Vorschriften“ und wird gegen die inoffizielle Freilassung abgegrenzt, für welche zu dieser Zeit noch keine rechtliche Grundlagen bestand.

¹⁵ Die offizielle Freilassung durch einen Magistrat wurde zu späterer Zeit vereinfacht. Gaius, ein Jurist aus der zweiten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. berichtet von Freilassungen im Vorübergehen (*in transitu*), durch Beamte, die sich beispielsweise auf dem Weg ins Badehaus oder zum Theater befinden. (Gaius inst. 1,20.)

gleichgestellt.¹⁶ Andere Freilassungen wie die *manumissiones inter amicos* oder *per epistulam* wurden zwar weiterhin durchgeführt. Sie brachten den Freigelassenen jedoch keine Verbesserung ihres rechtlichen Status, sondern stellten lediglich eine private Vereinbarung zwischen Freilasser und Sklaven dar, die durch ihre Bekanntmachung vor Zeugen oder durch den Freiheitsbrief eine gewisse sittliche Verbindlichkeit besaß und den Schutz des Prätors, eines Beamten, genoss.¹⁷

Zu Ciceros Zeiten hatten die Freilassungen bereits eine solche Verbreitung erreicht, dass sie von den Sklaven nicht mehr als Ausnahme für einige wenige unter ihnen betrachtet wurde, sondern als etwas, das (unter günstigen Umständen) jedem zuteil werden konnte.¹⁸ Verstärkt wurde diese Tendenz durch die Feldherren der Bürgerkriegszeit, die zehntausenden Sklaven die Freiheit versprachen, um sie für den Kampf auf ihrer Seite zu gewinnen.¹⁹

Ingomar Weiler sieht eine Ursache für diese großzügige Freilassungspraxis in der ausreichenden Verfügbarkeit neuer Sklaven.²⁰ So ergab sich eine Wechselwirkung zwischen den umfangreichen Versklavungen in den Kriegen an der Peripherie und den ebenso umfangreichen Freilassungen im Inneren des Reiches, was sich im Wachstum der Bürgerschaft positiv niedergeschlagen haben muss.²¹ Diese Wechselwirkung verdeutlicht auch: Die Freilassung beendete die Sklaverei zwar für den Einzelnen, doch sie stellte nie die Sklaverei als Institution in Frage, vielmehr war die Freilassung eine der Facetten der Sklaverei.²²

Unter Augustus wurde das Freilassungsrecht noch einmal um drei Gesetze erweitert. Das schuf einerseits ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die Freigelassenen, andererseits erhöhten diese Gesetzen die Hürden für die rechtmäßige Freilassung

¹⁶ Rainer: *CRRS. Prolegomena* (1999), S. 9. Eine umfangreichere und genauere Behandlung dürfte demnächst mit dem angekündigten Band *Die Beendigung der Sklaverei* erfolgen. Vgl. außerdem Weiler: *Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 192 u. 194. Zum Bürgerrecht siehe Abschnitt 3.1.1 dieser Arbeit.

Bei den erwähnten Ausnahmen handelte es sich zum einen um die Beschränkung des Zugangs zu politischen Ämtern und zum anderen um die Erbringung von Diensten, auf die der Freilasser nach der Manumission Anspruch hatte, die so genannten *operae libertorum*.

¹⁷ Gaius inst. 3,56. Deshalb wird die inoffizielle oft auch als prätorische Freilassung bezeichnet.

¹⁸ Cicero Rab. perd. 15. In dieser Gerichtsrede verteidigt Cicero einen Senator, der von einer so harten Strafe bedroht ist, wie sie sonst nur gegen Sklaven ausgesprochen wird. Er spricht von der Aussicht auf Freilassung (*spes libertatis*), die allein die Sklaven erst die Möglichkeit einer solchen Bestrafung ertragen ließe. Das setzt natürlich eine hinreichende Verbreitung der Freilassung voraus.

¹⁹ Bradley: *Slaves and Masters* (1984), S. 84 f.

²⁰ Weiler: *Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 193.

²¹ Die von Bradley: *Slaves and Masters* (1984), S. 86 genannten Massenversklavungen dürften nahezu eine halbe Million Menschen betroffen haben.

²² Darauf macht Weiler: *Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 212 aufmerksam.

erheblich – sicherlich auch, um die ausufernde Freilassungspraxis der Bürgerkriegszeit wieder in geregelte Bahnen zu lenken.²³ Die *lex Fufia Caninia* (2 v. Chr.) etwa beschränkte die *manumissio testamento*: Es durfte nur noch ein von der Gesamtzahl abhängiger Anteil der Sklaven freigelassen werden, höchstens jedoch 100 Menschen. Zudem verlangte das Gesetz, die testamentarisch Freizulassenden namentlich zu nennen.²⁴ Und die *lex Aelia Sentia* (4 n. Chr.) legte ein Mindestalter für den Freilasser und die Freigelassenen fest.²⁵

Die *lex Iunia* schuf einen neuen rechtlichen Zwischenstatus zwischen Sklaven und Freien, der durch die schon vorher existierenden inoffiziellen Freilassungen *inter amicos* und *per epistulam* erlangt wurde. Die iunianische Freilassung fand ohne die Beteiligung staatlicher Beamter statt. Sie gewährte dem Freigelassenen nicht das römische Bürgerrecht, sondern lediglich das Latinische. Daher wurden die derart Freigelassenen auch Iunianische Latiner (*Iuniani Latini*) genannt.²⁶ Außerdem gab es gegenüber der offiziellen Freilassung Beschränkungen im Bereich der Vermögensfähigkeit und des Erbrechts.²⁷

Zu erwähnen ist noch, dass die Freilassungen zumeist an Bedingungen geknüpft waren, die für beide Seiten Verpflichtungen mit sich brachten: So hatte der Freigelassene für den ehemaligen Besitzer Dienste zu erbringen (*operae libertorum*) und dieser musste im Gegenzug für die ausreichende Versorgung des Freigelassenen garantieren.²⁸

Damit waren die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die die Freilassungspraxis in ihren wesentlichen Elementen für die nächsten Jahrhunderte bestimmten und mithin auch für die von Plinius vorgenommen Freilassungen bindend waren.

²³ Sueton, ein guter Freund des jüngeren Plinius, nennt als Motiv des Augustus den Wunsch, das römische Volk vor einer Vermischung mit dem Blut von Fremden und Sklaven zu bewahren (Suet. Aug. 40, 3–4.). Bradley: *Slaves and Masters* (1984), S. 87, Fn. 24 verweist aber zu Recht darauf, dass die suggerierten rassistischen Motive dieser Gesetzgebung an keiner anderen Stelle bezeugt sind und es viel natürlicher wäre, *to take the text in a social and moral sense*.

²⁴ Gaius inst. 1,42 f. Bei 3–10 Sklaven durfte die Hälfte freigelassen werden, bei 11–30 Sklaven ein Drittel, bei 31–100 ein Viertel, bei mehr als 100 Sklaven nur ein Fünftel, jedoch niemals mehr als 100. In Grenzfällen wurde zugunsten der Freilassung entschieden. Zur Pflicht der namentlichen Nennung siehe Gaius, inst 2,239.

²⁵ Gaius inst. 1,36-38.

²⁶ Gaius inst. 1,22 u. 3,56.

²⁷ Zum Erbrecht: Gaius inst. 3,55-58; zur Vermögensfähigkeit: Gaius inst. 56. Unklarheiten bestehen in der Datierung dieses Gesetzes. Möglicherweise ist es erst unter Tiberius verabschiedet worden. Da diese Arbeit jedoch nicht davon berührt wird, sehe ich an hier von einer Darstellung der Diskussion ab.

²⁸ Weiler: *Beendigung des Sklavenstatus* (2003), S. 197 f. Zur Versorgung Modestinus Dig. 38,2,33; zitiert nach Eck: *Sklaven und Freigelassene* (1993), S. 191, Nr. 286.

1.2 FRÜHE KAISERZEIT²⁹

Seit 88 v. Chr. war das römischen Reich Schauplatz mehrerer schwerer Bürgerkriege um die politische Macht geworden. Erst der Sieg Oktavians in der Seeschlacht bei Actium 31 v. Chr. setzte den Kämpfen ein Ende.

Denn anders als die siegreichen Feldherren vor ihm erkannte Oktavian die Notwendigkeit, mit den alten Eliten der Republik, den Angehörigen des Senats, zusammenzuarbeiten und einen Interessenausgleich herzustellen. Er unterwarf sich den althergebrachten sozialen Normen, bestätigte die Senatoren in Amt und Würden und blieb der Form nach einer der ihnen. Im Gegenzug akzeptierte der Senat die herausgehobene Stellung Oktavians als *princeps* und *Augustus*, sowie die damit verbundene außerordentliche Machtfülle. Diese Entscheidung wurde dem Senat dadurch erleichtert, dass allein die Konzentration der politischen und militärischen Macht in einer einzigen Hand geeignet schien, den fortwährenden Ursupationen und Bürgerkriegen ein Ende zu setzen.

Die Nachfolger des Augustus folgten dieser Linie im Großen und Ganzen. Auch wenn die Senatoren immer mehr Kompetenzen an den *princeps* verloren, blieben sie doch über Jahrhunderte die wichtigste Stütze der kaiserlichen Macht, auf deren Wohlwollen der Kaiser langfristig nicht verzichten konnte.

Der politische und literarische Werdegang Plinius' war vor allem durch zwei Kaiser geprägt: Domitian (81–96 n. Chr.) und Trajan (98–117 n. Chr.). Diesen beiden Herrschern stellen die antiken Autoren Zeugnisse aus, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten. Domitian wird als der schlechteste aller Kaiser (*pessimus princeps*) beschrieben: ein abscheuliches Ungeheuer, blutrünstig, furchterregend, hochmütig, schamlos, boshaft, hinterlistig usw.,³⁰ Trajan dagegen als der beste aller Kaiser (*optimus princeps*): maßvoll, friedliebend, aber tapfer, achtungsvoll, freundlich, bewundernswert, vollkommen usw.³¹

Tatsache ist, dass die von der römischen Geschichtsschreibung gezeichneten Bilder der *principes* stark übertrieben und verzerrt sind. Tatsache ist weiterhin, dass sich Domitian bei der Senatsaristokratie ziemlich unbeliebt gemacht hatte, was

²⁹ Zur frühen Kaiserzeit existiert eine breite Überblicksliteratur, hier seien nur die sozialgeschichtlich angelegte Arbeit Dahlheims (*Dahlheim: Kaiserzeit* (2003)) und die umfassende Darstellung Christs mit einem starken ereignis- und politikgeschichtlich Teil genannt (*Christ, K.: Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis Konstantin*, 4. Aufl., München 2002). Dieses Kapitel bleibt daher auf die Darstellung der für das Verständnis der vorliegenden Arbeit unbedingt notwendigen Informationen beschränkt.

³⁰ Plin. paneg. 48,3–49,1.

³¹ Plin. paneg. 16,1 f.; 19,2; 23,2; 24,1; Plin. epist. 3,18,2 f.

letztendlich zu seiner Ermordung im Jahre 96 führte. Auf Domitian folgte Nerva (96–98). Dieser, kinderlos geblieben, adoptierte im Jahre 97 Trajan, der nach Nervas Tod die Herrschaft übernahm. Nerva und Trajan hatten aus den Fehlern Domitians gelernt, machten dem Senat Zugeständnisse und gewannen sein Wohlwollen. Dazu trugen nicht zuletzt die militärischen Erfolge Trajans bei, die das römische Reich auf den Höhepunkt seiner räumlichen und machtpolitischen Ausdehnung führten.

Die steile Karriere des Plinius begann unter Domitian, ohne dessen Förderung sie so nicht möglich gewesen wäre.³² Nach der Ermordung Domitians war Plinius bemüht, sich weitestgehend vom *pessimus princeps* abzugrenzen – ein Verhalten, das viele Senatoren an den Tag legten, die unter Domitian aufgestiegen waren, darunter auch Nerva und Trajan.³³ Dieses Bemühen spricht besonders deutlich aus dem von Plinius verfassten Panegyrikus, aber es lässt sich auch in seinen Briefen wiederfinden, die hier allerdings unter einem anderen Gesichtspunkt untersucht werden sollen.

1.3 DIE BRIEFE PLINIUS DES JÜNGEREN

1.3.1 Briefe als Quelle

Die Vielfalt der Briefformen im Altertum stand der der heutigen Zeit in nichts nach. Neben die privaten Briefe an Freunde, Verwandte und Bekannte treten geschäftliche und amtliche Schreiben. Da zumeist Wachstafelchen und Papyri als physische Träger dieser Briefe eingesetzt wurden und diese Materialien vergleichsweise kurzlebig sind, ist nur ein winziger Teil der antiken Briefe erhalten.³⁴

³² Vgl. Strobel: *Laufbahn und Vermächtnis* (1983), S. 40f. Plinius bekleidete seine Quästur aus dem Kreise seiner Kollegen herausgehoben als *quaestor imperatoris* (CIL V 5262; Plin. epist. 7,16,2). Durch die Fürsprache Domitians erhielt er die Prätur in direktem Anschluss an das Volkstribunat, ohne seine Laufbahn – wie eigentlich üblich – für ein Jahr unterbrechen zu müssen (Plin. epist. 7,16,2). Und auch der Weg zum *praefectus aerarii militaris* wurde ihm von Domitian geebnet.

³³ Dieses Verhalten veranlasste Strobel, der sich schon früher kritisch zum Verhalten des jüngeren Plinius unter Domitian geäußert hatte (Strobel: *Laufbahn und Vermächtnis* (1983)), jüngst zu einer recht polemisch gehaltenen Abrechnung mit Plinius. Dieser wird als *Karrierist*, *Opportunist*, *Wendehals* und *williger Helfer* bezeichnet. Mit der Gleichsetzung von Domitian mit Stalin schießt Strobel allerdings über das Ziel hinaus, es sei denn, Strobels Ziel bestand darin, am Fall von Plinius und Domitian eine Karikatur auf die Debatten zur jüngeren Geschichte zu zeichnen (Strobel: *Plinius und Domitian* (2003), S. 312).

³⁴ Die Wachstafelchen konnten nach Gebrauch glatt gestrichen und wieder beschrieben werden. Sie wurden eher für kurze Botschaften und Notizen benutzt. Plinius als Literat nutzte für seine Werke natürlich die teureren Papyriblätter (Plin. epist. 8,15,2). Längere Texte wurden auf Rollen geschrieben.

Dabei handelt es sich zum einen um Papyri aus Nordafrika, die wegen der günstigen klimatischen Bedingungen die Jahrhunderte überdauerten. Sie bestehen hauptsächlich aus alltäglicher geschäftlicher Korrespondenz und liefern kaum historisch interessantes Material. Zum anderen handelt es sich um Briefe, die auf Grund ihrer Bedeutung bzw. der Bedeutung ihrer Autoren vervielfältigt und überliefert wurden.³⁵ In diesen Fällen haben wir es seltener mit einzelnen Briefen, sondern eher mit ganzen Briefsammlungen zu tun. Eine solche Sammlung tritt uns z. B. in den Briefen von Cicero oder Plinius entgegen. Ihr Quellenwert ist ungleich höher, da sie nicht nur Informationen über die jeweiligen Autoren liefern, sondern auch über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge ihrer Zeit.

Plinius verwandte für seine Briefe eine besondere Form, und zwar die der Kunstbriefe. Sie dienten nicht allein der Übermittlung einer Nachricht, sondern waren von vornherein für die Veröffentlichung konzipiert. Der Schreiber nutzte zwar die äußere Form des privaten Briefes, teilte sich aber über dieses Medium einem größeren Publikum mit. Der Brief fungierte als literarische Gattung.

Das ist auch bei der Interpretation der Briefe als historische Quellen zu beachten. Der Absender teilt dem Empfänger nämlich nicht einfach eine Botschaft mit. Vielmehr zeigt er seinem Publikum, das die Briefe nach ihrer Veröffentlichung liest, *mit wem* er sich *wie* und *über welche Sachverhalte* austauscht. Er selbst wird dabei von einem einfachen Briefeschreiber zu einem Autor, der sich selbst als Briefeschreiber in Szene setzt.³⁶ Dazu werden zuweilen recht subtile Methoden zur Anwendung gebracht, die sich natürlich auch in der Auswahl der Themen sowie der Schwerpunktsetzung niederschlagen. Der Autor hat stets die Wirkung der von ihm verfassten Zeilen im Blick und ist um ein positives Bild von sich bei seinem Lesepublikum bemüht,³⁷ was das Eingeständnis kleiner, verzeihlicher Schwächen selbstverständlich einschließt.³⁸

Man darf also bei der Auswertung von Kunstbriefen als historischen Quellen keinesfalls von einer authentischen Darstellung ausgehen. Vielmehr ist stets zu berücksichtigen, welchen Effekt der Autor zu erreichen suchte und wie sich das auf die Gestaltung des Briefes ausgewirkt haben könnte.

³⁵ Der kritische Punkt in der Überlieferung der antiken Texte war die Umschreibung vom vergänglichen Papyrus auf das dauerhafte Pergament, die seit dem 3. Jh. n. Chr. erfolgte. Werke, die in dieser Zeit einer Umschrift nicht für würdig erachtet wurden, gingen zumeist verloren.

³⁶ Radicke: *Der öffentliche Privatbrief* (2003), S. 25.

³⁷ Am Beispiel des Pliniusbriefes 4,28 zeigt dies deutlich: Radicke: *Der öffentliche Privatbrief* (2003), S. 27–31.

³⁸ Kultur- und epochenübergreifend stellt auch das japanische Hagakure des frühen 18. Jahrhunderts fest: *Ein zu klarer Strom wird von Fischen gemieden.* (Tsunetomo: *Hagakure* (1980), S. 44.)

Dem jüngeren Plinius waren die Möglichkeiten und Methoden des veröffentlichten Briefes nicht nur bekannt – er verstand es auch, sie anzuwenden. So erfüllen auch seine Briefe eine Doppelfunktion: die Übermittlung einer Botschaft an den Empfänger *und* die Inszenierung der eigenen Person.

1.3.2 Plinius als Person³⁹

Gaius Plinius Caecilius Secundus wurde 61 oder 62 n. Chr. geboren. Er war das einzige und auch recht späte Kind des Lucius Caecilius Secundus und der Plinia, die beide der Munizipalaristokratie angehörten und entsprechend begütert waren. Sein Vater muss schon recht früh verstorben sein, da er in den Briefen nirgends erwähnt wird und stattdessen von einem Vormund die Rede ist.⁴⁰ Seine Mutter wird bereits als alt und gebrechlich (*et annis et corpore gravis*) beschrieben, da war Plinius erst 18 Jahre alt.⁴¹ Plinius' Heimat lag in der Gallia Cisalpina in Novum Comum, dem heutigen Como am Comer See.

Noch in seiner Jugend ging die Mutter mit Plinius zu ihrem Bruder nach Rom. Sein Onkel, der Schriftsteller Plinius der Ältere, spielte eine besondere Rolle für seinen Werdegang: Er ließ seinem Neffen eine Ausbildung bei angesehenen Lehrern zukommen und verfügte über gute Verbindungen zum Kaiser, die auch dem jüngeren Plinius von Nutzen gewesen sein dürften.⁴² Der Onkel adoptierte den Neffen testamentarisch und dieser nahm den Namen des Adoptivvaters an: Gaius Plinius.

Schon mit 18 Jahren hielt Plinius zum ersten Mal eine Gerichtsrede auf dem Forum.⁴³ Die Ämterlaufbahn begann er als *decemvir*, einem unteren Magistrat.⁴⁴ Darauf diente er für etwa ein Jahr als Stabsoffizier bei der Legio III Gallica in Syrien. Es folgte das Ehrenamt eines *sevir equitum Romanorum*, das bereits eine gewisse

³⁹ Für diesen Abschnitt stütze ich mich, soweit nicht anders angegeben, auf: Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 69-82 und Krasser: *Plinius* (2000).

⁴⁰ Plin. epist. 2,1,8.

⁴¹ Plin. epist. 6,20,5; 6,20,12.

⁴² Zu den Lehrern: Plin. epist. 2,14,9 u. 6,6,3. Zur Freundschaft des älteren Plinius mit dem Kaiser: Plin. epist. 3,5,7 u. 3,5,18.

⁴³ Plin. epist. 5,8,8. Kasten übersetzt abweichend *undevicensimo aetatis anno* als *im Alter von 19 Jahren*.

⁴⁴ Über die Ämterlaufbahn sind wir über die Inschriften CIL V 5262 und CIL XI 5272 informiert. Mit diesen Inschriften hat sich in neuerer Zeit Alföldy: *Die Inschriften des jüngeren Plinius* (1999) ausführlich befasst, der auch einige der bis dahin bestehenden Schwierigkeiten auflösen konnte.

Nähe zum Kaiserhof nahelegt.⁴⁵ Mit der Quästur, vermutlich im Jahre 89 oder 90, trat der jüngere Plinius in den Senat ein. Dies war für ihn von umso größerer Bedeutung, da seine Familie ursprünglich dem Ritterstand angehörte und ist wohl das Ergebnis der guten Beziehungen zu Domitian. Plinius setzte seine Laufbahn im Jahr 92 als Volkstribun fort. Ein Jahr darauf bekleidete er die Prätur.⁴⁶ Im Anschluss daran verwaltete er als *praefectus aerarii militaris* für zwei Jahre die Pensionskasse der Veteranen und etwas später für drei Jahre als *praefectus aerarii Saturni* die Staatskasse. Im Jahre 100 hatte er ein Suffektkonsulat inne. 103 übernahm er das hochangesehene religiöse Amt eines Auguren, das üblicherweise auf Lebenszeit verliehen wurde.⁴⁷ 105 wurde ihm durch den Kaiser die *cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis*, also die Aufsicht über die Tiberufer und Abwasserleitungen Roms übertragen. Die Bedeutung dieses Amtes lässt sich daran ablesen, dass es nur an ehemalige Konsuln vergeben wurde.

Gekrönt wurde die Karriere des Plinius durch die Statthalterschaft in der Provinz Pontus-Bithynien ab 109. Sie gehörte bis zu diesem Zeitpunkt zu den senatorischen Provinzen. Doch anhaltende Intrigen, Misswirtschaft sowie Machtmissbrauch und Korruption, die durch die jährlich wechselnden Prokonsuln nicht unter Kontrolle gebracht werden konnten, veranlassten den Senat, die Provinz dem Kaiser Trajan zu übertragen. Er war mit seinen *legati Augusti pro praetore* eher in der Lage, die bestehenden Probleme einer Lösung zuzuführen, da diese durch ihre längere Amtszeit und die kurzen Entscheidungswege – der Legat unterstand direkt dem Kaiser – den senatorischen Beamten gegenüber im Vorteil waren. Um die Effizienz seines Legaten Plinius in dieser schwierigen Provinz noch zu erhöhen, stattete Trajan ihn mit außerordentlichen Befugnissen aus: Neben die Statthalterschaft über die Provinz mit prokonsularischen Befugnissen trat die Kontrolle über die zahlreichen Domänen sowie das Recht, in die Finanzen der freien Städte einzugreifen.⁴⁸

Im Jahre 111, noch während seiner Amtszeit als Statthalter, starb Plinius im Alter von etwa 50 Jahren.

⁴⁵ Strobel: *Laufbahn und Vermächtnis* (1983), S. 40 mit Bezug auf CIL V 5262.

⁴⁶ Diese Stufe der Karriereleiter des Plinius scheint die größten Probleme aufzuwerfen. Einige Historiker datieren die Prätur auch auf das Jahr 95. Zur Diskussion vgl. Strobel: *Laufbahn und Vermächtnis* (1983), S. 40f.

⁴⁷ Plinius hatte sich zuvor bei Trajan um die Verleihung eines priesterlichen Amtes beworben. In Brief 10,13 bat er den Kaiser, dieser möge ihn zum Auguren oder Septemvir ernennen, damit er im Namen des Staates (*publice*) für Trajan zu den Göttern beten könne und nicht nur privat, wie er das ohnehin schon tue.

Plinius schätzte das ihm verliehene Augurat wegen seiner Altherwürdigkeit und Heiligkeit sehr (*cum priscum et religiosum [...] est*). (Plin. epist. 4,8,1). Dies wird auch durch die Nennung dieses Amtes an allererster Stelle in der großen Pliniusinschrift CIL V 5262 belegt.

⁴⁸ Auf epigraphischer Grundlage untersucht Alföldy: *Die Inschriften des jüngeren Plinius* (1999), S. 234–242 den speziellen Charakter dieser Statthalterschaft. Zum Eingriff in die Finanzabläufe vgl. z. B. Plin. epist. 10,17a,3 u. 10,23,2.

Bei der Betrachtung dieser Laufbahn fällt auf, dass Plinius sich auf zivile Ämter konzentrierte. Selbst während seines Dienstes als Stabsoffizier in der Provinz Syrien, der das Minimum der militärischen Betätigung für einen zukünftigen Senator darstellt, war Plinius mit Schreibtischarbeit beschäftigt.⁴⁹ Dort und auch insgesamt scheint sich Plinius positiv bei der Verwaltung von Finanzen hervorgetan zu haben: Ihm wurden nicht nur die Veteranen- und die Staatskasse anvertraut, sondern auch die Provinz Pontus und Bithynien, zu deren größten Problemen Korruption und die Verschwendung öffentlicher Gelder gehörten.⁵⁰

1.3.3 Plinius als Autor

Auch wenn seine Ämter ihn von seinen Studien abhielten – wie Plinius das gelegentlich beklagte – fand er doch immer wieder die Muße, literarisch aktiv zu werden. Im Gegensatz zu seinem Onkel befasste sich der jüngere Plinius aber nicht mit der Naturkunde oder der Geschichte. Er sah sich selbst eher als Redner und Redenschreiber.⁵¹ Von diesen Reden ist nur der Panegyrikus auf uns gekommen, dafür jedoch vollständig. Bei diesem Werk handelt es sich um eine Lobrede auf den Kaiser Trajan, die Plinius während seiner Zeit als Konsul im Jahr 100 vor dem Senat gehalten hat.⁵² Die Panegyriki hatten in der Antike schon eine längere Tradition, doch das Werk des Plinius ist die älteste erhaltene Lobrede in lateinischer Sprache. Dass sie für die Folgezeit prägend war, lässt sich unschwer an den *panegyriki* des dritten und vierten Jahrhunderts erkennen, die sich stilistisch deutlich an das Werk des Plinius anlehnen. Für den heutigen Historiker ist der sehr pathetische Stil weniger ansprechend, die gebotenen Informationen über die Zeit der Kaiser Domitian, Nerva und Trajan sind jedoch außerordentlich nützlich.⁵³

Das zweite große Werk des Plinius ist seine aus ursprünglich neun Büchern bestehende Briefsammlung. Sie ist unter anderem für die Schilderung des Vesuvausbruchs des Jahres 79, die Christenbriefe und die ungewöhnliche Beschreibung des mit den Delphinen spielenden Knaben bekannt. Um diese

⁴⁹ Plin. epist. 7,31,2.

⁵⁰ Vgl. z. B. Plin. epist. 10,17b,2 u. 10,18,2–3.

⁵¹ Plin. epist. 5,8,6 f.

⁵² Plin. epist. 3,18.

⁵³ Das gilt besonders für die ersten Regierungsjahren Trajans, über die gar keine anderen Quellen berichten.

Briefsammlung ranken sich sehr kontroverse Diskussionen und zwar vor allem um die Echtheit der Briefe, ihre Datierung und die Art und Weise ihrer Herausgabe.⁵⁴

Der Ausgangspunkt dieser Diskussionen ist fast immer der einleitende Brief der Sammlung:

C. PLINIVS SEPTICIO SVO S.

Frequenter hortatus es, ut epistulas, si quas paulo curatius scriptissem, colligerem publicaremque. collegi non servato temporis ordine (neque enim historiam componebam), sed ut quaeque in manus venerat. superest, ut nec te consilii nec me paeniteat obsequii. ita enim fiet, ut eas, quae adhuc neglectae iacent, requiram et, si quas addidero, non supprimam.

Vale.⁵⁵

Dass Plinius der wirkliche Autor der ihm zugeschriebenen Briefe ist, wird nicht bestritten. Die Echtheit der Briefe wird jedoch insofern angezweifelt, als es sich – zumindest bei einigen – möglicherweise um bloße Kunstbriefe handelt, die ihrem Adressaten vielleicht gewidmet, aber niemals zugestellt wurden. Für diese Ansicht sprechen eine ganze Reihe von Indizien. So bezeichnet etwa Plinius selbst seine Briefe als *curatius scriptae*, was die Briefe in einen literarischen Zusammenhang stellt. In diese Richtung zeigen auch die ausdrücklichen Nennungen anderer Autoren als Vorbilder.⁵⁶ Untypisch für einen echten Brief ist auch, dass Plinius mit ganz wenigen Ausnahmen in jedem Brief nur ein Thema anschneidet. Weiterhin weisen einige Briefe einen recht geringen Informationsgehalt auf, sind jedoch der sprachlichen Form nach recht aufwendig gestaltet.⁵⁷

Aber auch gegen die Auffassung des bloßen Kunstbriefes lassen sich Argumente ins

⁵⁴ Da es sich bei den Briefen des Plinius um die wichtigste Quelle zu dieser Arbeit handelt, erscheint mir eine knappe Darlegung der Diskussion zu ihrer Entstehung geboten. Von einer umfassenden Besprechung der Forschungslage wurde abgesehen, da sie zu weit vom eigentlichen Thema wegführen würde.

Bei der folgenden Behandlung der genannten Probleme stütze ich mich auf Sherwin-White: Letters (1966), der nicht nur die Analyse einzelner Briefe, sondern sein nahezu überwältigendes Wissen über das Gesamtwerk zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen macht.

Zur Echtheit vgl. S. 11-20, zur Datierung vgl. S. 20–41, zur Veröffentlichung vgl. S. 52–56.

⁵⁵ Plin. epist. 1,1. (Übers. v. Kasten.)

C. Plinius grüßt seinen Septicius

*Gar oft hast Du mir zugeredet, meine Briefe, soweit sie einigermaßen sorgfältig stilisiert seien, zu sammeln und zu veröffentlichen. Das habe ich getan, ohne Rücksicht auf die zeitliche Folge – ich wollte ja kein Geschichtswerk bieten –, sondern wie mir das einzelne Stück gerade in die Hände fiel. Nun kommt es nur darauf an, daß weder Du Deinen Rat zu bereuen brauchst noch ich meine Willfähigkeit. Alsdann werde ich nämlich weitere, jetzt unberücksichtigt gebliebene hervorsuchen und auch etwa noch hinzukommende nicht zurückhalten.
Leb' wohl!*

⁵⁶ In Brief 3,21,6 schreibt Plinius über Martial, dieser hätte ihm gegeben soviel er vermochte. Cicero wird ausdrücklich als Vorbild für das Schreiben von Reden (1,2,4; 1,5,12; 1,20,4ff.; 9,26,8), für Studien allgemein (4,8,4), leichte Verse (5,3,5) und Briefe (9,2,2) genannt, Demosthenes für eine Rede (7,30,4f.). Und diese sind nicht die einzigen.

⁵⁷ So z. B. die Briefe 1,11; 7,13; 9,8.

Feld führen. So war es für einen gebildeten Römer selbstverständlich, sich in Wort und Rede an den großen Autoren zu orientieren. Daraus lässt sich noch nicht auf die Fiktionalität der Briefe schließen. Der Detailreichtum vieler Briefe, etwa wenn Plinius einen Rat zum Kauf eines Grundstück einholt,⁵⁸ macht die Echtheit der Briefe ebenfalls sehr wahrscheinlich. Dass fast immer nur ein Thema behandelt wird, lässt sich auch erklären, ohne die Echtheit der Briefe in Frage stellen zu müssen. Denn es ist nicht unwahrscheinlich, dass Plinius bei der Abfassung des Briefes für den jeweiligen Empfänger schon seine spätere mögliche Veröffentlichung berücksichtigt hat. Zudem ist eine Nachbearbeitung der Briefe anzunehmen.⁵⁹ In diesem Sinne muss auch das *curatius scriptae* verstanden werden.⁶⁰

Über die Echtheit der kurzen, für den Außenstehenden wenig informativen Briefe lässt sich nur mutmaßen. Sherwin-White urteilt im Hinblick auf die Häufung dieser Briefe in den letzten Büchern: *One would hardly sit down to invent this kind of thing—often described by scholars as "fillers"—in excessive numbers even if they may be considered [...] epigrams in prose.*⁶¹ Doch einen endgültigen Beweis gibt es in dieser Teilfrage nicht.

Ebenso strittig wie die Echtheit der Briefe ist ihre Datierung. Hier werden im Großen und Ganzen zwei Positionen vertreten. Die erste geht von der völligen Ungeordnetheit der Briefe aus. Die zweite behauptet demgegenüber die chronologische Abfolge vieler Briefe innerhalb eines Buches sowie der Bücher untereinander.

Die erste Position stützt sich vor allem auf die Angabe Plinius', die Briefe *non servato temporis ordine* herausgeben zu wollen und die Tatsache, dass zumindest in den Büchern 1 bis 3, 8 und 9 Abweichungen von der chronologischen Reihenfolge nachweisbar sind.⁶²

Die Befürworter einer zeitlich geordneten Reihenfolge schränken die Reichweite der Worte des Plinius ein. Danach beziehen sie sich nicht auf alle neun, sondern maximal auf die Bücher 1 bis 3, was zugleich die Unregelmäßigkeiten in diesen Büchern erklärt.⁶³ Zudem wurde Plinius' Angabe aufgefasst *as a literary gesture*

⁵⁸ Plin. epist. 3,19.

⁵⁹ Vgl. z. B. Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 12 mit dem Nachweis einer Weglassung und S. 14 f. mit einer Einfügung.

⁶⁰ In diesem Sinne auch Krasser: *Plinius* (2000), Sp. 1142. Im Falle einer Rede, die Plinius veröffentlichen möchte, beschreibt er sein Vorgehen genau so (Plin. epist. 1,8,3f.).

⁶¹ Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 13.

⁶² Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 21.

⁶³ Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 21, zu den Unregelmäßigkeiten S. 27–32.

*intended to give an air of artificial carelessness.*⁶⁴ Die Abweichungen von der Chronologie in den Büchern 8 und 9 werden mit dem Mangel an wohlformulierten Briefen begründet. Diesem Problem sei es auch geschuldet, dass Plinius in diese Bücher bedeutend mehr kürzere Briefe aufgenommen hat als in die vorhergehenden.⁶⁵

Die Veröffentlichung des Briefkorpus erfolgte aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in einem Stück, denn im zitierten Brief 1,1 schreibt Plinius, er wolle später noch weitere Briefe veröffentlichen. Damit dürften die nachfolgenden Bücher gemeint sein. Nichtsdestotrotz deuten sorgfältige inhaltliche Abstimmungen zwischen einigen Briefen, die über mehrere Bücher verteilt ähnliche Themen behandeln, auf eine gemeinsame Bearbeitung und Herausgabe bestimmter Bücher. *The evidence then points to three or four separate publications: I–II together or separately, III–VI or VII together, VII or VIII–IX together. But even III may be separate.*⁶⁶

Für das Jahr der Publikation lässt sich aus den Briefen zunächst der *terminus post quem* für das jeweilige Buch bzw. die jeweilige Gruppe ermitteln, indem der späteste datierbare Brief zu Grunde gelegt wird. Weiter führende Betrachtungen, die z. B. auf der nicht unwahrscheinlichen Vorbildwirkung Ciceros beruhen, ermöglichen eine stärkere Einengung der Publikationsjahre, bleiben jedoch recht spekulativ.⁶⁷

Besondere Aufmerksamkeit verdient das zehnte Buch. Es beinhaltet die Korrespondenz zwischen Trajan und Plinius, die vorwiegend während dessen Statthalterschaft in Pontus-Bithynien entstand.⁶⁸ Da die Lage in der Provinz

⁶⁴ Sherwin-White: Letters (1966), S. 20 mit Bezug auf Mommsen.

⁶⁵ Sherwin-White: Letters (1966), S. 13, 40, 51.

Sherwin-White: Letters (1966), S. 27–41 kommt in seiner Analyse letztendlich zu folgenden Abfassungsdaten:

Buch 1 u. 2: Ende 96 bis Sept. 100;

Buch 3: Sept. 100 bis 103, mit Ausnahme der Briefe 4 (99) und 9 (Mitte 100);

Buch 4: 104–5;

Buch 5: 105–6, möglicherweise mit Ausnahme von Brief 20 (Anfang 107);

Buch 6: 106–7;

Buch 7: 107;

Buch 8: 107–8, mit Ausnahme des Briefes 14 (105);

Buch 9: 106–8, mit Ausnahme der Briefe 4 (100–1), 8 (104–5) und 26 (96–98).

⁶⁶ Sherwin-White: Letters (1966), S. 52.

⁶⁷ Vgl. Sherwin-White: Letters (1966), S. 55 f. Er kommt letztendlich zu folgender Ansicht: *All in all, the publication of I–II and perhaps III before, and the middle books after the cura Tiberis, which kept Pliny busy between 104 and 106, is a reasonable hypothesis. The last two books, which are marked off, like I–II, by special characteristics, if not the last three, may have appeared late, and in a relative hurry, just before the departure to Bithynia, whether that was in 109–10 or later. No more can be asserted with any confidence.*

Zum sicheren *terminus post quem* nach dem Jahr der Kompilation der Bücher vgl. Fn. 65 der vorliegenden Arbeit.

⁶⁸ Die ersten vierzehn Briefe des zehnten Buches stammen aus der Zeit davor und behandeln private Anliegen Plinius' an den Kaiser. Auch die Chronologie dieser privaten Briefe ist teilweise umstritten. Sherwin-White: Letters (1966), S. 62–65 kann jedoch eine zumindest weitgehend chronologische

angespannt und Trajan der direkte Vorgesetzte Plinius' war, existiert ein ausführlicher Briefwechsel, der einen einmaligen Blick in die Regierungs- und Verwaltungsabläufe der frühen Kaiserzeit gewährt.

Das zehnte Buch war ursprünglich nicht Bestandteil der Briefsammlung, sondern wurde nach dem Tod des Plinius an diese angehängt. Das ergibt sich deutlich aus den gegensätzlichen Darstellungen des Autors: Während Plinius sich in den ersten neun Büchern als einen in sich ruhenden Staatsmann mit Sinn für die Künste stilisiert, erscheint er im zehnten Buch oft zögerlich, unsicher und unselbstständig. Auch wenn Plinius durch seine schwierige Aufgabe zu den vielen Rückfragen genötigt wurde und Trajan ihn möglicherweise sogar dazu angehalten hatte,⁶⁹ dürfte der offensichtliche Gegensatz zu den vorhergehenden Briefen nicht im Interesse Plinius' gelegen haben, sondern erst durch das nachträgliche Hinzufügen der Trajanbriefe durch einen Anderen entstanden sein.

Auch für die Briefe aus der Statthalterschaft kann Sherwin-White eine chronologische Abfolge nachweisen: Alle datierbaren Briefe befinden sich in der richtigen Reihenfolge, die Reihenfolge der nicht genau datierbaren Briefe wirft keine inhaltlichen Widersprüche auf und aus den Briefen lassen sich ohne ernste Probleme die Reisen des Plinius in seiner Provinz rekonstruieren.⁷⁰

Außer den bereits genannten Werken verfasste Plinius hauptsächlich Gerichtsreden, die er auch nach dem Vortrag noch weiter verfeinerte. Außerdem gab er zwei Bände leichter Poesie heraus. Noch in seiner Jugend verfasste Plinius eine Tragödie in griechischer Sprache, die er originellerweise *tragoedia* nannte. Von einem Sturm auf der Insel Icaria wurde er zu Elegien auf das Meer und die Insel inspiriert.⁷¹ Jedoch ist fast keines dieser Werke erhalten, was möglicherweise auch einen Rückschluss auf ihre literarische Qualität erlaubt, die Plinius zum Teil selbst eher bescheiden einschätzte.⁷²

Anordnung der Briefe nachweisen.

⁶⁹ Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 546–555 beschäftigt sich eingehend mit diesem Thema und zeigt die Notwendigkeit der zahlreichen Nachfragen auf, die am leichtesten schon daran zu erkennen ist, mit welcher Ernsthaftigkeit sich der Kaiser den Briefen seines Statthalters in fast allen Fällen widmete.

⁷⁰ Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 529–533. Neben dieser Frage hat der Briefwechsel mit Trajan natürlich noch eine ganze Reihe weiterer Diskussionen angestoßen, so etwa über die Vollständigkeit dieser Briefe (vgl. Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 533-546). Da diese Diskussionen jedoch wenig zum Thema der vorliegenden Arbeit beitragen, sehe ich von einer Darstellung ab.

⁷¹ Zur Tragödie und den Elegien: Plin. epist. 7,4,2. Zu den Reden und Gedichten: Plin. epist. 4,14; 5,15; 7,4; ...

⁷² Vgl. u. a. Plin. epist. 5,15; 7,30,4; 9,29.

Die Tendenz der Werke Plinius' des Jüngeren zielt in zwei Richtungen. Politisch versuchte er, sich bestmöglich von Domitian abzugrenzen, in dessen Regierungszeit die Anfänge seiner Karriere lagen. Darin und in der Überhöhung Trajans teilte Plinius die allgemeine Ansicht seines Standes. Privat versuchte Plinius, sich als vorbildlichen Bürger darzustellen: moralisch, gutherzig, freigiebig, pflichtbewusst, den Künsten zugetan usw. Dabei beschränkte er sich allerdings nicht auf Lippenbekenntnisse, sondern bewies seine Haltung immer wieder durch Taten. Und das Vertrauen Trajans, der ihn immerhin zum Statthalter mit besonderen Kompetenzen ernannte, zeugt von Plinius' Redlichkeit. Die Form der Selbstdarstellung wirkt allerdings oft ein wenig eitel.⁷³

Als historische Quelle stellt Plinius insofern eine Besonderheit dar, als er offenkundig bemüht war, thematisch möglichst breit und abwechslungsreich zu schreiben. Auf diesem Weg vermittelt er uns Informationen über Alltägliches – und zwar über die Entscheidungen des *princeps* ebenso wie über die Probleme eines Statthalters, den Tagesablauf und die Gewohnheiten eines Senators, die Sorgen eines Großgrundbesitzers oder auch über die Angehörigen der unteren Schichten: über Kolonen, Sklaven und Freigelassene.

⁷³ Kritisch zum Vorwurf der Eitelkeit: Manuwald: *Eine ‚Schule‘ für Novum Comum* (2003), S. 204, insbesondere Fn. 7.

2 VOR DER FREILASSUNG – WARUM WURDEN SKLAVEN FREIGELASSEN?

Über die Lebensqualität der römischen Sklaven lässt sich kein pauschales Urteil fällen, da sie von vielen Faktoren abhängig war. Zu diesen Faktoren zählen der Wohnort (Stadt oder Land), der Arbeitsbereich (Haus oder Feld) und der Status des Eigentümers (Senator oder Handwerker). Pallas, Sklave der Mutter des Kaisers Claudius, hatte in vielerlei Hinsicht weiter reichende Privilegien als mancher Ritter oder Senator und war materiell mit Sicherheit besser ausgestattet als der überwiegende Teil der *cives Romani*.⁷⁴ Weniger glückliche Sklaven mussten körperlich schwer arbeiten und waren der Ausbeutung und den Misshandlungen durch den Herren (*dominus*) ausgesetzt.⁷⁵

Trotz der teilweise wohl erträglichen Lebensumstände war es der größte Wunsch vieler Sklaven, die Freiheit zu erlangen. Das lässt sich nicht nur an den schweren Sklavenaufständen in der Zeit der Republik oder den immer wieder bezeugten Fällen von Sklavenflucht ablesen; das belegen auch mentalitätsgeschichtliche Untersuchungen von antiker Literatur, von Orakelsprüchen und Traumdeutung.⁷⁶

Damit ist klar, dass es für den Sklaven in den meisten Fällen ein großer Gewinn war, freigelassen zu werden. Doch welche Gründe konnte der Besitzer haben, einen Sklaven freizulassen?

2.1 ZUNEIGUNG UND DANKBARKEIT

Die stärksten Freilassungsmotive, die sich aus den Pliniusbriefen erschließen lassen, sind die Zuneigung zum Sklaven und die Dankbarkeit für geleistete Dienste. Zwar nennt Plinius sie an keiner Stelle ausdrücklich, doch sie lassen sich deutlich an seinem Umgang mit den Freigelassenen ablesen sowie an der Art und Weise, wie er über sie spricht.

⁷⁴ Plin. epist. 8,6,1–17. Nach Cass. Dio 62,14,3, der allerdings aus einiger zeitlicher Distanz berichtet, hinterließ Pallas nach seinem Tod ein Vermögen von 400 Millionen Sesterzen. Tacitus, der die von Plinius erwähnte Grabtafel ebenfalls kennt, bezeugt für den Zeitpunkt der Freilassung immerhin 300 Millionen Sesterzen (Tac. ann. 12,53,3).

⁷⁵ Apuleius met. 9,12 lässt die Hauptfigur seines Romans die Sklaven einer Mühle so beschreiben: *Die ganze Haut mit grauangelautenen Striemen bemalt, und den wundgeschlagenen Rücken mit zerrissenen Lumpen mehr beschattet als verhüllt [...]. Auf der Stirn ein Brandmal, das Haar halb geschoren, die Füße in Ringen geschlossen, das Antlitz von Blässe entstellt, die Augenlider in dem räucherigen Dunkel mit seinen dunstigen Dämpfen durch Entzündungen angefressen, und sogar die Sehkraft übel geschwächt.*

Zwar handelt es sich bei den Metamorphosen um einen fiktiven Text, doch er lässt durchaus Schlüsse auf den faktischen Sklavenalltag zu. Denn aus der Beiläufigkeit der Darstellung spricht, dass derartige Zustände nicht als außergewöhnlich betrachtet wurden.

⁷⁶ Weiler: *Sklavenstatus* (2003), S. 115–145.

In Brief 5,19 äußert er gegenüber seinem Freund Paulinus seine Besorgnis um den erkrankten freigelassenen Komöden Zosimos:

quod si essem natura asperior et durior, frangeret me tamen infirmitas liberti mei Zosimi, cui tanto maior humanitas exhibenda est, quanto nunc illa magis eget. [...] ante aliquot annos, dum intente instanterque pronuntiat, sanguinem reiecit atque ob hoc in Aegyptum missus a me post longam peregrinationem confirmatus rediit nuper; deinde, dum per continuos dies nimis imperat voci, veteris infirmitatis tussicula admonitus rursus sanguinem reddidit.⁷⁷

Plinius bittet Paulinus, dieser möge Zosimos auf einem seiner Güter aufnehmen, weil es sich zu einer Kur besonders gut eigne. Die Worte und das Verhalten des Plinius offenbaren echte Sorge wie um ein Familienmitglied. Schon die erste Kur, für die er seinen Freigelassenen bis Ägypten schickte, war langwierig und entzog Zosimos seinen Aufgaben bei Plinius. Dass Zosimos nun auf eine zweite Kur geschickt wird, beweist, dass Plinius an ihm nicht nur in seiner Funktion als Komöde, sondern an Zosimos als Person interessiert ist. Und in der Tat: Er sieht sich seinem Freigelassenen gegenüber in der Rolle eines freundlichen Vaters, wie er im selben Brief mit einer Anspielung auf Homer schreibt. Eine solche Auffassung konnte auch von Freigelassenen geteilt werden, wie der Ausspruch des Publilius Syrus beweist: *Probus libertus sine natura est filius.*⁷⁸

Von einem sehr ähnlich gelagerten Fall erfahren wir aus Brief 8,1. Der Vorleser Encolpius zeigt die gleichen Symptome wie zuvor Zosimos. Auch hier offenbart Plinius seine persönliche Betroffenheit, wenn er die Hoffnung auf eine baldige Genesung zum Ausdruck bringt:

Sed di laetoria promittunt; stetic sanguis, resedit dolor. praeterea continens ipse, nos solliciti, medici dilingentes. ad hoc salubritas caeli, secessus, quies tantum salutis quantum otii pollicentur.⁷⁹

⁷⁷ Wäre ich von Natur rauher und härter, mich würde doch das Leiden meines Freigelassenen Zosimos erweichen, dem man umso mehr Freundlichkeit bezeigen muß, je mehr er ihrer jetzt bedarf. [...] [V]or einigen Jahren warf er Blut aus, während er anhaltend angespannt vortrug, wurde von mir deshalb nach Ägypten geschickt und ist nun kürzlich nach langer Abwesenheit geheilt zurückgekehrt; jetzt wurde er, als er mehrere Tage hintereinander seiner Stimme zu viel zumutete, durch ein Husteln an sein altes Leiden erinnert und warf wieder Blut aus. (Übers. v. Kasten.)

⁷⁸ Ein rechtschaffener Freigelassener ist ein Sohn ohne Geburt. (Publilius Syrus, 498 (P1).) Publilius Syrus war ein Mimendichter, der in der zweiten Hälfte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts freigelassen wurde.

⁷⁹ Nun, die Götter versprechen Besserung. Das Blut ist zum Stehen gekommen, der Schmerz hat sich gelegt. Außerdem ist er selbst vernünftig, ich umsorge ihn, die Ärzte sind gewissenhaft. Überdies verspricht das gesunde Klima, die Zurückgezogenheit und Ruhe ebensoviel Genesung wie Muße. (Übers. v. Kasten.)

Ob Encolpius zu den Freigelassenen oder zu den Sklaven Plinius' gehört, lässt sich nicht endgültig feststellen. Möglicherweise ist er jedoch mit dem *libertus* des Briefes 9,34 identisch. Wichtiger ist an dieser Stelle jedoch, mit welchem Wohlwollen Plinius ihm, dem (ehemaligen) Sklaven, begegnet.

Von echter Zuneigung zeugt auch das Geschenk an seine Amme, von dem wir aus Brief 6,3 erfahren. Dieses Landgut hatte einen Wert von 100.000 Sesterzen. Und auch nach der Schenkung erlischt Plinius' Fürsorge nicht. Denn als das Gut infolge schlechter Ernten an Wert zu verlieren beginnt, sendet er ihr noch einen Verwalter, dem er die Worte auf den Weg gibt:

Tu modo memineris commendari tibi a me non arbores et terram, quamquam haec quoque, sed munusculum meum; quod esse quam fructuosissimum non illus magis interest, quae accepit, quam mea, qui dedi.⁸⁰

Die hier angeführten Fälle belegen, dass Plinius am Wohlergehen seiner Freigelassenen deutliches Interesse zeigte. Sicherlich schwingt dabei immer auch ein Teil Eigeninteresse mit. Er schätzt Zosimos und Encolpius nicht zuletzt auch wegen ihrer Fähigkeiten, von denen er weiterhin profitieren möchte. Und das Gut seiner Amme fällt nach ihrem Tod möglicherweise wieder an Plinius,⁸¹ so dass er aus einer Verbesserung der dortigen Zustände auch persönlichen Gewinn zieht. Doch das Eigeninteresse allein erklärt nicht den außerordentlichen Umfang seiner Bemühungen. Sie entspringen noch einer anderen Quelle, die Plinius auch ausdrücklich nennt. Plinius ist nämlich, wie er in jenen Briefen ausdrücklich schreibt, *den Seinen* dankbar und zugetan. Diese doch recht enge persönliche Beziehung ist vor allem das Ergebnis der besonderen Dienste, die ihm Zosimos und Encolpius geleistet haben, indem sie ihn in seinem literarischen Schaffen unterstützten, denn die Arbeit an seinen Gedichten und Reden war Plinius stets sehr wichtig.⁸² Die Amme hatte zwar vollkommen andere Aufgaben und Plinius erwähnt auch nie, inwieweit er mit der Erfüllung dieser Aufgaben zufrieden war, doch auch hier kann man unter Berücksichtigung der Schenkung mit Sicherheit davon ausgehen, dass die beiden durch starke positive Gefühle miteinander verbunden waren.

⁸⁰ *Denk' nur immer daran, daß es nicht die Bäume und Äcker sind, die ich Deiner Obhut übergebe, sondern ein Geschenk von mir! Daß es so ertragreich wie möglich wird, daran liegt mir, der ich es verschenkt habe, nicht weniger als ihr, die es bekommen hat.* (Übers. v. Kasten)

⁸¹ Das wäre in zwei Fällen möglich: erstens, wenn die Amme nur inoffiziell freigelassen worden war und zweitens, wenn sie keine Kinder hatte (Gaius inst. 3,42).

⁸² Plinius lobt ausdrücklich ihre fachlichen Qualitäten, vgl. Plin. epist. 5,19,3; 8,1,2.

In Anbetracht der großen Bemühungen um seine Freigelassenen ist es mehr als wahrscheinlich, dass Plinius aus denselben Motiven, Dankbarkeit und Zuneigung, ihre Sklaverei beendete und ihnen damit einen großen, wenn nicht gar den größten Wunsch erfüllte. Auf diese Weise konnte Plinius, der Dankbarkeit als eine Tugend betrachtete, sich am besten erkenntlich zeigen.⁸³

Dass er damit kein Einzelfall war, sei stellvertretend durch folgenden Auszug aus einem Testament des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts belegt.⁸⁴

Gilt zum Zeitpunkt meines Todes (immer noch) dieses Testament, so lasse ich unter (Anrufung von) Zeus, Ge und Helios wegen ihrer Loyalität und Anhänglichkeit meine Sklaven Psenamounis, auch Ammonios genannt, Hermas, Apollonous, auch Demetria genannt, ihre Tochter Diogenis sowie eine weitere Sklavin Diogenis in meinem Besitz frei.

Auch hier werden bestimmte Eigenschaften bzw. Verhaltensweisen der Sklaven als Grund für die Freilassung genannt, für welche sich der Freilassende auf diesem Weg erkenntlich zeigen wollte.

Wenngleich Plinius also nicht der Einzige war, der die Dienste seiner Sklaven nicht als etwas Selbstverständliches hinnahm, das keiner weiteren Würdigung bedurfte, ging sein Verhalten doch über das zu seiner Zeit Übliche hinaus.⁸⁵ Doch während sich dieses Phänomen noch spekulativ-psychologisch mit der Kinderlosigkeit Plinius' erklären ließe, die möglicherweise zu einem besonders väterlichen Verhalten gegenüber den Angehörigen seines Haushalts geführt haben könnte, bleibt immer noch eine Frage offen: Warum widmet er drei Briefe seiner Sammlung der guten Behandlung seiner Freigelassenen?

Plinius möchte damit zweifellos erreichen, dass sein Verhalten bekannt wird. So kann er hoffen, unter seinen Lesern Nachahmer zu finden, die sich ebenfalls von den Tugenden der Güte und der Dankbarkeit leiten lassen. Zugleich erhält Plinius mit diesen Briefen die Gelegenheit, sich selbst als einen Menschen darzustellen, der diese Tugenden verkörpert. Unter diesen Umständen muss die Selbstdarstellung als ein mögliches Motiv der Freilassung näher untersucht werden.

⁸³ Plin. epist. 1,24,5.

⁸⁴ Papyri Oxyrhynchos 494, Z. 5–7. Zitiert nach Eck: *Sklaven und Freigelassene* (1993), S. 203, Nr. 305.

⁸⁵ Vgl. Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 350. Christliche Motive können eindeutig ausgeschlossen werden, da Plinius keinen Bezug zum Christentum hatte (vgl. Plin. epist. 10,96; 10,97).

2.2 SELBSTDARSTELLUNG

Freilassungen waren Rechtsakte, die öffentlich vollzogen werden mussten, um rechtskräftig zu sein. Diese Notwendigkeit konnte durch den Freilassenden dazu genutzt werden, sich mit der Freilassung selbst in ein bestimmtes Licht zu rücken, denn mit einer Freilassung konnte man neben Gutherzigkeit und Freigiebigkeit auch Wohlstand demonstrieren.

Die oben behandelten Briefe 5,19 und 8,1 belegen, dass Plinius seine ehemaligen Sklaven nicht wie eine Sache behandelte, sondern durchaus als Menschen. Die Veröffentlichung dieser Briefe belegt, dass Plinius außerdem Gefallen daran fand, seine Gutherzigkeit an die Öffentlichkeit zu tragen.

In dieses Muster passt auch der Brief 8,16 perfekt. Darin beklagt Plinius den Tod zweier Leute aus seinem Haushalt und berichtet über Freiheiten, die die Sklaven in seinem Hause genießen. So zeigt er den Lesern seiner Briefe, mit welcher Menschlichkeit er sogar den Geringsten und Schwächsten begegnet.⁸⁶ Zwei Punkte dieses Briefes sind hier besonders bemerkenswert.

Erstens schreibt Plinius, über den Tod seiner Leute tröste ihn die Leichtigkeit, mit der die Freilassung vonstatten gegangen sei (*facilitas manumittendi*),⁸⁷ denn er glaube, die beiden nicht vorzeitig verloren zu haben, wenn er sie erst als Freigelassene verliere und nicht noch als Sklaven (*Videor enim non omnino immaturos perdisse, quos iam liberos perdidit*). Plinius hat sich also offenbar bemüht, für die sterbenden Sklaven noch eine Freilassung zu erwirken, um ihnen ihr Los wenigstens etwas zu erleichtern.⁸⁸ Dabei handelte es sich höchstwahrscheinlich sogar um eine offizielle Freilassung, denn andernfalls hätte es wenig Sinn, ihre Leichtigkeit zu erwähnen – eine Freilassung *inter amicos* wäre sicherlich jederzeit völlig unproblematisch möglich gewesen.⁸⁹ Eine offizielle Freilassung wäre zudem für die Sterbenden mehr

⁸⁶ In diesem Sinne auch Yuge: *Die Einstellung Plinius des Jüngeren zur Sklaverei* (1986), S. 1096: *Es versteht sich von selbst, daß die Behandlung der Sklaven das geeigneteste Feld war, seine Humanitas zu verwirklichen. Nicht die Sklaven und Freigelassenen (mei, familia) allein wurden von ihm human behandelt. Nur konnten sie am wirkungsvollsten milde behandelt werden.*

⁸⁷ Plin. epist. 8,16,1. Mit dieser Interpretation schließe ich mich Kasten und Sherwin-White an. Eck: *Sklaven und Freigelassene* (1993), S. 204, Nr. 306 übersetzt diese – zugegebenermaßen nicht ganz klare – Stelle abweichend mit *Erleichterung in der Freilassung*, was sich meines Erachtens jedoch nicht plausibel mit dem lateinischen Text in Deckung bringen lässt.

⁸⁸ Ein ähnliches Vorgehen – ebenfalls für einen noch jungen Sklaven – ist für Martial, einen Freund Plinius' (zur Freundschaft: Plin. epist. 3,21,2) bezeugt. Jener begründet die Freilassung seines 19jährigen Sekretärs Demetrius mit dem Wunsch, Demetrius möge nicht als Knecht (*famulus*), sondern von allem Herrenrecht befreit (*domini ius omne remisse*) in die Unterwelt hinabsteigen. Dieses Geschenk sei er würdig gewesen (*munere dignus*). (Martial 1,101.)

⁸⁹ *Facilitas manumittendi* dahingehend zu interpretieren, Plinius hätte die Sklaven leichten Herzens freigelassen, da er auf Grund ihres bevorstehenden Todes keinen materiellen Verlust durch die

als ein symbolischer Akt gewesen. Er hätte ihnen auch mehr Freiheiten in Bezug auf ihr Testament gegeben, das Plinius bereits seinen Sklaven zugestand, bei diesen allerdings mit der Auflage, nur innerhalb seines Hauswesens (*intra domum*) zu vererben.

Zweitens nimmt Plinius den Tod der Freigelassenen zum Anlass, seine Ablehnung gegen die Betrachtung von Sklaven als bloßem Eigentum kund zu tun, die er als unmenschlich empfindet:

nec ignoro alios eius modi casus nihil amplius vocare quam damnum eoque sibi magnos homines et sapientes videri. qui an magni sapientesque sint, nescio, homines non sunt; hominis est enim adfici dolore, sentire [...].⁹⁰

Ganz offensichtlich ist auch dieser Brief darauf angelegt, Plinius' Gutherzigkeit im Zusammenhang mit der Behandlung und Freilassung von Sklaven darzustellen, möglicherweise sogar in der Hoffnung, Nachahmer zu finden.

Ebenso war Plinius daran interessiert, einen Eindruck von Freigiebigkeit zu hinterlassen, wie der Brief 9,30 deutlich zeigt. Dort kritisiert er zunächst die falsche Freigiebigkeit, die nur auf reiche Gegengeschenke aus ist, um dann sein Konzept von Freigiebigkeit darzulegen:

volo enim eum, qui sit vere liberalis, tribuere patriae, propinquis, adfinibus, amicis, sed amicis dico pauperibus [...]. [...] primum est autem suo esse contentum, deinde, quos praecipue scias indigere, sustentam foventemque orbe quodam socialitatis ambire.⁹¹

Freilassung zu befürchten habe, ist im Zusammenhang dieses Briefes nicht sinnvoll, da Plinius ja gerade zeigen will, wie sehr ihn der Tod der beiden Sklaven berührt.

Sollte die Vermutung der offiziellen Freilassung richtig sein, so könnten die Probleme mit dem geringen Alter der Sklaven zusammenhängen, da die *lex Aelia Sentia* für den Freizulassenden ein Mindestalter von 30 Jahren verlangte.

Zusätzlich macht Sherwin-White in seinem Kommentar zu diesem Brief darauf aufmerksam, dass Plinius bemüht war, für Freigelassene einen möglichst hohen rechtlichen Status zu erlangen, so dass sie als römische Bürger galten. (Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 467 mit Verweis auf Plin. epist. 10,104.)

Möglicherweise war es die Jugend der Sklaven, die die offizielle Freilassung hätte gefährden können, denn nach Gaius inst. 1,18 f. setzte eine solche Freilassung nach der *lex Aelia Sentia* ein Mindestalter von 30 Jahren oder einen rechtmäßigen Freilassungsgrund (*causa iusta manumissionis*) voraus.

⁹⁰ Ich weiß wohl, andere betrachten derartige Unglücksfälle nur als Vermögensverlust und dünken sich damit groß und weise. Ob sie groß und weise sind, weiß ich nicht; Menschen sind sie jedenfalls nicht. Denn menschlich ist es, sich zu grämen, zu leiden [...]. (Übers. v. Kasten)

⁹¹ Von einem wahrhaft Freigiebigem verlange ich nämlich, daß er dem Vaterlande, seinen Nächsten, Verwandten und Freunden, bedürftigen Freunden wohlgermerkt, etwas zukommen läßt [...]. [...] Zuerst gilt es, mit dem Seinigen zufrieden zu sein, sodann die, die man besonders bedürftig weiß, zu stützen und zu umhegen und gleichsam mit einem Kreis der Freundschaft zu umziehen. (Übers. v. Kasten) In diese Richtung zeigt auch das Lob an seinen Schwiegergroßvater (Plin. epist. 5,11), der sich mit Stiftungen um seine Stadt verdient gemacht hat.

Das großzügige Geschenk an seine Amme beweist zum einen, dass Plinius den Worten auch Taten folgen ließ⁹² und zum anderen, dass er unter den *propinqui* nicht nur freie Römer, sondern auch seine ehemaligen Sklaven verstand.

Daher dürfte es für Plinius nahe gelegen haben, seiner Freigiebigkeit auch durch die Freilassung von Sklaven Ausdruck zu verleihen. Vermutlich wird sich die Freilassung *inter amicos* dafür besonders geeignet haben, denn so konnte sich Plinius seines Publikums gewiss sein. Selbst eine testamentarische Freilassung konnte diesem Zweck dienlich sein. Wenn sie – wie in Plinius' Fall – noch in einer Inschrift fixiert wurde, musste sich der Freilassende um seinen Nachruhm wenig Sorgen machen:⁹³

[item in alimento] libertor(um) suorum homin(um) C | HS (decies octies centena et sexaginta sex millia cum sescentis sexaginta sex) rei [p(ublica)e] legavit, quorum incrementum(a) postea ad epulum | [pl]eb(is) urban(ae) voluit pertin[ere] [...]⁹⁴

Ob die Setzung der Inschrift von Plinius selbst testamentarisch verfügt oder auf Initiative der dankbaren Bürger Comums aufgestellt wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Eine Comum gestiftete Statue ließ Plinius jedenfalls mit seinem Namen und möglicherweise auch mit der Auflistung seiner Ämtern versehen. Sollte die zitierte Inschrift also ebenfalls von Plinius in Auftrag gegeben worden sein, so spricht die Erwähnung der außergewöhnlich großzügigen Versorgung deutlich für den Wunsch, nicht nur freigiebig zu *sein*, sondern diese Freigiebigkeit auch *bekannt zu machen*. Wäre es ihm nur um die Freigelassenen gegangen, hätte er sich ebenso gut mit dem eigentlichen Testament begnügen können, das vermutlich auf Papyrus angefertigt war und auch die Namen der nach seinem Tod freizulassenden Sklaven enthielt.⁹⁵

⁹² Auch in anderen Briefen stellt Plinius seine Freigiebigkeit unter Beweis: Plin. epist. 1,8 (Stiftung einer Bibliothek); 1,19 (Schenkung von 300.000 Sesterzen an einen guten Freund); 2,4 (Schuldenerlass für den Sohn eines Freundes); 3,21 (Reisezuschuss für einen Freund); 4,1 (Stiftung eines Tempels); 4,13 (Stiftung einer Schule); 5,1 (Vermittlung in einem Erbschaftsstreit mit Einsatz eigener finanzieller Mittel); 6,32 (Beteiligung an einer Mitgift mit 50.000 Sesterzen); 7,11 u. 7,14 (gute Bekannte erhält 200.000 Sesterzen Preisnachlass bei Grundstückskauf); 7,18 (Alimentierung freieborener Kinder).

⁹³ Die Sorge um den Nachruhm ist bei Plinius ein wiederkehrendes Motiv: Plin. epist. 1,8; 5,8; 7,33; 9,3.

⁹⁴ CIL V 5262, Z. 11–13. Zitiert nach Eck: *Sklaven und Freigelassene* (1993), S. 191, Nr. 287. *Ferner vermachte er für den Lebensunterhalt seiner Freigelassenen, 100 Menschen, 1.866.666 Sesterzen an die Stadt; die Zinsen aus diesem Kapital sollen nach seinem Willen in späterer Zeit für ein öffentliches Mahl der städtischen Bevölkerung bestimmt sein.* (Übers. v. Eck, mit folgender Anmerkung: *Auf der Grundlage der damals üblichen Verzinsung zu 6% [sind das] jährlich 112.000 Sesterzen, was ein jährliches Kostgeld von durchschnittlich über 1.000 Sesterzen ergibt. Der jährliche Sold eines einfachen Legionars [sic!] lag seit Domitian bei 1.200 Sesterzen.*)

Diese Zeilen gehören zur großen Ehreninschrift des jüngeren Plinius in seiner Heimatstadt Comum, die auch die gesamte Ämterlaufbahn Plinius' wiedergibt.

⁹⁵ Nach Gaius inst. 2,239 schreibt die *lex Fufia Caninia* vor, testamentarisch Freigelassene namentlich zu nennen.

Sollte Plinius nicht der Urheber der Inschrift gewesen sein, dürfte er zumindest damit gerechnet haben, dass die Bürger der Stadt, um die er sich in seinem Testament ein letztes Mal verdient gemacht hat, ihm die gebührende Ehre erweisen würden. Die Art der Stiftung machte es äußerst wahrscheinlich, dass in diesem Zusammenhang auch die 100 Freigelassenen zur Sprache kommen würden.

Eine derartige Freilassung großen Stils war für Plinius zugleich eine gute Möglichkeit, seinen Wohlstand zu demonstrieren, denn die testamentarische Freilassung von 100 Sklaven setzte – was den Zeitgenossen natürlich geläufig war – nach der *lex Fufia Caninia* den Besitz von mindestens 500 Sklaven voraus.⁹⁶ Das fällt um so schwerer ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass Plinius keinen Hehl daraus machte, beim Kauf neuer Sklaven wählerisch zu sein.⁹⁷ Zudem war zu erwarten, dass zumindest ein größerer Teil der Freigelassenen am Leichenzug teilnahm, um ihrem ehemaligen Herren, der ihnen die Freiheit geschenkt hatte, die letzte Ehre zu erweisen.⁹⁸

Selbstverständlich waren Freilassungen für Plinius nicht der einzige Weg, seinen Reichtum zu präsentieren – man denke nur an die detailverliebten Beschreibungen seiner Villen.⁹⁹ Doch ebenso wie bei den vielen großzügigen Geschenken und Stiftungen musste er hier nicht befürchten, für einen Verschwender gehalten zu werden, denn Plinius war bestrebt, trotz seines Reichtums als bescheiden zu gelten.

100

Der Wunsch nach Zurschaustellung sowohl von Güte als auch von Wohlstand mittels Freilassungen bzw. großzügigen Verhaltens gegenüber den Freigelassenen war in der römischen Oberschicht natürlich keine Ausnahmeerscheinung. Die Großzügigkeit gegenüber Schutzbefohlenen gehörte im senatorischen Stand

⁹⁶ Gaius inst. 1,42 f. Yuge: *Die Einstellung Plinius des Jüngeren zur Sklaverei* (1986), S. 1091 nimmt in Anbetracht der zahlreichen Güter des Plinius an, dass dieser etwa 1.000 Sklaven besaß.

⁹⁷ Im Brief 3,19,7 nimmt Plinius sogar ausdrücklich Bezug auf den höheren Preis, den er für gute Sklaven (*mancipii frugi*) zu zahlen bereit sei. Der kurze Brief 1,21, der ausschließlich dem Sklavenkauf gewidmet ist, bestätigt dieses Bild, denn auch hier legt Plinius Wert auf anständige Sklaven (*servii decentes*). Allein die Aufnahme eines Briefes mit diesem Thema belegt die Bedeutung, die Plinius der Auswahl seiner Sklaven beimaß.

⁹⁸ Bellen: *Vom halben zum ganzen Menschen* (2001), S. 22.

⁹⁹ Plin. epist. 2,17; 5,6; 9,36.

¹⁰⁰ Eindeutig: Plin. epist. 1,8,5–13. In Brief 2,6 bringt Plinius außerdem seine Abneigung gegen die (mit Geiz gepaarte) Verschwendung im Hause eines entfernten Bekannten zum Ausdruck.

Wie tief die Ablehnung der Verschwendung in der römischen Gesellschaft verwurzelt ist, zeigt auch ein Gesetz der Zwölf Tafeln, nach welchem Verschwendern der Zugriff auf ihr Vermögen zu entziehen war (*Leges duodecim tabularum* 5,7c (= *Ulpianus ad Sabinum Dig.* 27,10,1; *Ulpianus fr.* 12,2)).

vielmehr zum guten Ton.¹⁰¹

Dafür steht auch der Fall des M. Aurelius Cotta im ersten nachchristlichen Jahrhundert als Beispiel. Dieser setzte seinem Freigelassenen eine Grabinschrift an der Via Appia. Dort ist nicht nur die Freilassung erwähnt, sondern es wird auch ausführlich über mehrere großzügige Geldgeschenke des Freilassers und die Förderung der politischen Karriere eines Sohnes des Freigelassenen berichtet.¹⁰²

Doch auch wenn der Freilassungsakt nicht von vornherein so angelegt war, dass er die Beachtung der Öffentlichkeit finden musste, gab es immer noch ein anderes deutliches Zeugnis vom Status der Freigelassenen und dem ehemaligen Besitzer, denn die ehemaligen Sklaven nahmen automatisch den Vor- und Gentilnamen ihres Besitzers an. Der Name, mit dem sie als Sklaven angesprochen worden waren, wurde als Cognomen angehängt.¹⁰³ Das bedeutet, dass nach der Vollstreckung des Testaments 100 Menschen in Comum den Namen des Plinius trugen. Allein durch diesen Umstand konnte dieser die Erinnerung an sich und seine besondere Rolle in der Stadt selbst nach seinem Tod wach halten.¹⁰⁴

Angesichts dieser Belege kann festgehalten werden, dass die Freilassung von Sklaven ein durchaus geeignetes Mittel zur Selbstdarstellung des Freilassers war. Es ist nicht sehr plausibel anzunehmen, Plinius sei sich dieser Möglichkeit nicht bewusst gewesen. Dafür war er an anderer Stelle viel zu sehr um sein Bild in der Öffentlichkeit bemüht.

Welches nun der eigentliche Zweck der Selbstdarstellung war – etwa die Befriedigung der Eitelkeit Plinius' oder gar der Versuch, den Zeitgenossen aus persönlicher Überzeugung ein Vorbild zu sein –, das könnte man selbst über einen modernen Autor kaum mit Bestimmtheit sagen. Im Fall des Plinius genügt die Quellenlage einem Urteil umso weniger. Feststellen lässt sich lediglich, dass Plinius beide Motive nicht fremd waren.¹⁰⁵

¹⁰¹ Yuge: *Die Einstellung Plinius des Jüngeren zur Sklaverei* (1986), S. 1097 f. verweist darauf, dass Plinius stets bemüht war, in Einklang mit den Werten seines Standes zu leben. Hätte eine größere Differenz zwischen seinem Verhalten und dem Schicklichen bestanden, wäre Plinius also mit Sicherheit in der Schilderung seiner Großzügigkeit gegenüber den Freigelassenen zurückhaltender gewesen. Zudem verweist Yuge auf Brief 5,19, in welchem dem Adressaten eine ähnlich menschenfreundliche Einstellung attestiert wird. So auch in den Briefen 9,21; 9,24.

¹⁰² CIL XIV 2298. Zitiert nach Eck: *Sklaven und Freigelassene* (1993), S. 214f., Nr. 330.

¹⁰³ Der oben genannte Freigelassene des M. Aurelius Cotta gab sogar seinem Sohn noch das Cognomen Cottanus, höchstwahrscheinlich um seine Verbundenheit mit dem Patron zu zeigen.

¹⁰⁴ Die Inschrift gibt zwar nicht an, ob die freigelassenen Sklaven aus der Region um Comum stammten, aber die Versorgung der Freigelassenen aus den der Stadt vermachten Mitteln setzte zumindest eine gewisse räumliche Nähe ihrer Wohnorte voraus.

¹⁰⁵ Eitelkeit deutlich in: Plin. epist. 5,1; 9,11, 9,20; 9,23. Wunsch nach Vorbildwirkung in: Plin. epist. 1,8,17; 1,4,9; 7,18.

2.3 WEITERE GRÜNDE

Dankbarkeit, Zuneigung und Selbstdarstellung sind zwar die am deutlichsten erkennbaren Freilassungsmotive bei Plinius, doch sie sind nicht die einzigen.

Der Brief 7,32 spricht ein Motiv gänzlich anderer Natur an:

Delector iucundum tibi fuisse Tironis mei adventum; quod vero scribis oblata occasione proconsulis plurimos manumissos, unice laetor. cupio enim patriam nostram omnibus quidem rebus augeri, maxime tamen civium numero; id enim oppidis firmissimum ornamentum.¹⁰⁶

Die offizielle Manumission vor einem Magistrat, z. B. einem Prokonsul, machte den Sklaven nicht nur zu einem Freien, sondern – sofern sein Besitzer das römische Bürgerrecht hatte – auch zu einem römischen Bürger. Damit wurde er zugleich zu einem vollwertigen Bürger seiner Heimatstadt. Jede offizielle Freilassung bedeutete also eine Vergrößerung und damit eine Stärkung der Heimat.¹⁰⁷ Wenn man dann noch berücksichtigt, dass die Freilassung von Sklaven im römischen Reich keine Seltenheit war und einige der freigelassenen Sklaven über ein nicht unerhebliches Vermögen verfügten, lässt sich der Nutzen für die Städte und das gesamte Reich erst richtig erkennen. Möglicherweise ist das auch ein Grund für das Lob, das Plinius von Trajan erhält, als jener sich um die offizielle Freilassung mehrerer Personen bemüht.¹⁰⁸

Welche Bedeutung dieser Art des Bevölkerungswachstums auch von außenstehenden Beobachtern zugemessen wurde, zeigt eine Inschrift, die unter anderem den Inhalt eines Briefes des Makedonenkönigs Philipp V. aus dem Jahr 214 v. Chr. wiedergibt. Philipp rät der thessalischen Stadt Larisa, sich zur Behebung des bestehenden Bürgermangels an anderen Völkern zu orientieren:

Man kann es aber auch an den anderen beobachten, die sich ähnlicher Einbürgerungen bedienen, unter denen auch die Römer sind, die sogar ihre Sklaven, wenn sie sie freilassen, in die Bürgerschaft (*políteuma*) aufnehmen und ihnen zu den Magistraturen (!)

¹⁰⁶ *Wie schön, dass der Besuch meines Tiro [ein Freund und Briefpartner Plinius] Dir Freude gemacht hat! Daß du aber schreibst, wo sich nun einmal die Gelegenheit bot, seien vor dem Proconsul [Tiro] viele Freilassungen vorgenommen worden, freut mich ganz besonders; ist es doch mein Wunsch, unsre Heimat in jeder Weise gefördert zu sehen, vor allem doch durch die Zahl ihrer Bürger, denn das ist ja für eine Stadt die zuverlässigste Zierde.* (Übers. v. Kasten)

¹⁰⁷ Eine derartige Überlegung wurde bereits Romulus zugeschrieben (Liv. 1,8,6).

¹⁰⁸ Pin. epist. 10,104.

Zugang gewähren und auf solche Weise nicht nur ihre eigene Vaterstadt groß gemacht haben, sondern sogar Kolonien (*apoikai*) an nahezu [si]ebzig Orte entsandt haben.¹⁰⁹

Die Aussage Philipps ist zwar dahingehend zu korrigieren, dass die Magistraturen nur den in der dritten Generation frei Geborenen offen standen, die Hauptaussage kann jedoch nur unterstrichen werden. Da die Römer auch in den folgenden Jahrhunderten nicht anders verfahren, mussten sie sich um den Erhalt ihrer Bürgerschaft keine Sorgen machen.¹¹⁰

Dieses Motiv könnte ganz ähnlich auch in kleinerem Maßstab wirksam gewesen sein. Denn so wie der Freigelassene zur Stärkung der Stadt beitrug, vergrößerte er auch die Klientel des ehemaligen Eigentümers, der zu seinem Patron wurde und dessen Ansehen und Einfluss mit der Zahl seiner Klienten wuchs.¹¹¹ Plinius' Briefe machen dazu jedoch keine weiteren Angaben.

Neben den bei Plinius genannten Gründen hat die historische Forschung noch eine ganze Reihe weiterer Motive herausarbeiten können. Dazu gehört etwa die Freilassung gegen Zahlung (Freikauf), die Freilassung alter oder kranker Sklaven aus wirtschaftlichen Motiven, die Freilassung als eine Belohnung zur Motivation der Sklaven, die Freilassung zum Zweck der Heirat oder der Adoption (die als Sonderfälle der Freilassung aus Zuneigung aufgefasst werden können) und die Freilassung, um den Freigelassenen als Erben einzusetzen.¹¹² Die Liste ließe sich

¹⁰⁹ IG IX 2,517, Z. 31–35. Zitiert nach Brodersen: Griechische Inschriften, Bd. 3, S. 27–29, Nr. 422. Übers. v. Brodersen, Günther, Schmitt. Einfügungen und Ergänzungen durch die Herausgeber.

¹¹⁰ Tac. ann. 13,27,1 betont ausdrücklich die wichtige Rolle, die die Freigelassenen dafür spielten.

¹¹¹ Vgl. dazu unten Abschnitt 4.1.2.

¹¹² Zum Freikauf: Vgl. Weiler: *Die Beendigung des Sklavenstatus im Altertum* (2003), S. 243–250.

Zu den wirtschaftlichen Motiven: Suet. Claudius 25,2 erwähnt die Aussetzung kranker Sklaven, für deren medizinische Versorgung die Besitzer nicht mehr aufkommen wollten. Claudius verfügte darauf, dass die Besitzer damit ihr Recht an den Sklaven verloren haben und die genesenden Sklaven frei sein sollten.

Zur Freilassung als Belohnung: Vgl. Weiler: *Die Beendigung des Sklavenstatus im Altertum* (2003), S. 142 u. 277–295. Auch die in Fn. 9 zitierte Columellapassage geht eindeutig in diese Richtung.

Zu Heirat, Adoption und Freilassung: Weiler: *Die Beendigung des Sklavenstatus im Altertum* (2003), S. 254–263. Ausführlicher zur Heirat: Wacke, A.: *Manumissio matrimonii causa. Die Freilassung zwecks Heirat nach den Ehegesetzen des Augustus*; in: Bellen, H. / Heinen, H. (Hg.) Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000. Miscellanea zum Jubiläum, Stuttgart 2001 (= Forschungen zur antiken Sklaverei 35), S. 133–158.

Zum paradox erscheinendem Phänomen der Freigelassenen als Zwangserben: Gaius inst. 2,152–160. Dort heißt es insbesondere: 153. *Ein Zwangserbe ist ein Sklave, der zugleich freigelassen und zum Erben eingesetzt worden ist; er wird deshalb so genannt, weil er auf jeden Fall, ob er will oder nicht, nach dem Tode des Erblassers unmittelbar frei und Erbe wird.* 154. *Daher lässt jemand, der sein Vermögen für überschuldet hält, gewöhnlich seinen Sklaven im ersten, zweiten oder auch in einem späteren Grad frei, und setzt ihn zum Erben ein, so dass dann, wenn seine Gläubiger nicht befriedigt werden, eher das Vermögen eines solchen Erben als das des Erblassers verkauft wird, das heißt, damit der Ehrverlust, der aus dem Verkauf des Vermögens folgt, eher diesen Erben als den Erblasser selbst trifft [...].* (Übers. v. Manthe.)

Ein Beispiel bietet CIL VI 10229, wo ein Sklave freigelassen werden soll, um das Erbe anzutreten, wenn sich die Verwandten und Freunde dazu nicht bereit erklären.

ohne Weiteres verlängern. Von einem bewussten Weglassen der letztgenannten Freilassungsgründe durch Plinius ist nicht auszugehen. Sicherlich waren ihm von den eigenen Motiven nur die edelsten eine Darstellung wert. Doch er hätte vermutlich nicht lange gezögert, seine Briefe mit entsprechenden Anekdoten über Andere zu bereichern, wenn sich das angeboten hätte; und letztendlich bezweckte Plinius mit seinem Briefkorpus auch keine sachliche Darstellung der Freilassungspraxis seiner Zeit und war nicht im Entferntesten um eine vollständige Behandlung der Freilassungsmotive bemüht, so dass sich aus dem Fehlen einiger Motive keine weiteren Erkenntnisse ableiten lassen.

2.4 WELCHE SKLAVEN KAMEN FÜR EINE FREILASSUNG IN FRAGE?

Aus den herausgearbeiteten Gründen für die Freilassung lassen sich deutliche Hinweise darauf ableiten, welche Sklaven am ehesten auf eine Freilassung hoffen durften.

Das erste untersuchte Motiv, die Zuneigung, setzte eine große Nähe von Herr und Sklave voraus, da sich ohne diese Nähe keine persönliche Beziehung bilden konnte. Der Sklave, der das Weingut des Plinius bewirtschaftete, wird diesen kaum jemals für längere Zeit zu Gesicht bekommen, geschweige denn die Möglichkeit gehabt haben, mit ihm mehr als ein paar kurze unpersönliche Worte zu wechseln.

War die Dankbarkeit das ausschlaggebende Motiv, so konnte immerhin der glückliche Umstand eingetreten sein, dass sich ein Sklave um seinen Herrn verdient gemacht hatte, obwohl der Sklave dem Herrn nicht genauer bekannt war, etwa indem er ihn aus einer drohenden Gefahr rettete. In den untersuchten Fällen entsprang die Dankbarkeit des Plinius jedoch Verdiensten, die – wie in den Fällen von Zuneigung – an die Nähe der Sklaven zu Plinius gebunden war. Es handelte sich hierbei um die intellektuellen und künstlerischen Begabungen der Sklaven, mit denen sie Plinius in seinem literarischen Schaffen unterstützten und für seine Entspannung sorgten. Jene, die durch ihre Arbeit den Besitz ihres Herren mehrten, erwiesen ihm zwar auch wichtige Dienste, diese Dienste jedoch genossen nicht das gleiche Ansehen und wurden von so vielen Sklaven verrichtet, dass der Einzelne austauschbar in der Masse der Anderen unterging.

Diente die Freilassung eher der Selbstdarstellung, kam ein breiterer Personenkreis in Betracht, und zwar wegen der größeren Anzahl von Freilassungen, ohne die sich kaum ein bleibender Eindruck erzielen ließ. So dürften von der testamentarischen Freilassung des Plinius auch Sklaven profitiert haben, die zwar keinen täglichen Umgang mit Plinius hatten, ihm aber trotzdem gut bekannt waren, so zum Beispiel die Haussklaven in seinen Villen.

Dafür spricht, dass Plinius die ihm näher stehenden Sklaven sicher auf eine persönlichere Weise freilassen wollte und gerade bei diesen gewiss auch so, dass er an der Freude und Dankbarkeit über die Freilassung teilhaben konnte.

Wurde die Freilassung testamentarisch verfügt, verlangte die *lex Fufia Caninia* die namentliche Nennung der freizulassenden Sklaven, was praktisch alle Sklaven ausschloss, deren Namen der Besitzer nicht kannte. Das betraf natürlich die mit der Landwirtschaft befassten Sklaven weit stärker als die im Haus eingesetzten. Handelte es sich nicht um eine testamentarische Freilassung, fiel diese Beschränkung zwar weg, aber es galt immer noch, eine Auswahl unter den Sklaven zu treffen. Es dürfte auf der Hand liegen, dass diese Auswahl bevorzugt auf Sklaven gefallen ist, die dem Besitzer bereits bekannt waren.

Was die Stärkung der Heimat angeht, so kann man davon ausgehen, dass es selten oder nie das alleinige Freilassungsmotiv war, so dass sich hieraus keine Erweiterung der begünstigten Gruppe von Sklaven ergibt. Es ist sogar im Gegenteil mit einer Einschränkung zu rechnen, denn nicht jeder Sklave konnte nach seiner Freilassung gleichermaßen zur Stärkung seiner Stadt beziehungsweise des ganzen Reiches beitragen. Diese Fähigkeit hing vielmehr von der wirtschaftlichen Kraft, der beruflichen Ausbildung sowie der Verinnerlichung der Werte und Normen ihrer Herren ab. Hier waren also wieder die Freigelassenen im Vorteil, die durch die Nähe zu ihrem Besitzer die Gelegenheit hatten, diese Eigenschaften zu entwickeln.

Die Beschränktheit der aus den Pliniusbriefen herauslesbaren Freilassungsmotive wirkt sich natürlich auch auf die Beantwortung der Frage aus, welche Sklaven am ehesten mit einer Freilassung rechnen durften. Viele Aspekte, die in den Briefen überhaupt nicht angesprochen werden, spielten gleichwohl eine wichtige Rolle.

So dürften etwa im Zusammenhang mit einer Freilassung zum Zweck der Heirat vor allem Sklavinnen freigelassen worden sein, während eine Freilassung zur Adoption zumeist mit dem Wunsch nach einem Erben verknüpft war, weshalb hier männliche Sklaven bessere Aussichten hatten.

Auch die Berufsgruppe, der der Sklave angehörte, war mit Sicherheit ein wichtiger Faktor der Freilassung. So bot sich den Sklaven, die im Auftrag ihrer Herren Geschäfte abwickelten, eher die Möglichkeit, selbst etwas Geld zu erwirtschaften, mit dem sie sich freikaufen konnten. Zugleich mussten diese Sklaven jedoch befürchten, dass gerade sie nur unwillig freigelassen wurden, da ein Freigelassener im Gegensatz zu einem Sklaven nicht gefoltert werden durfte, um etwaige Unterschlagungen ans Licht zu bringen.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt auch die Frage nach der Bedeutung des Sklavenalters für die Freilassung. Hier ist mit einer Bevorzugung älterer Sklaven zu rechnen, deren Kauf und Unterhalt sich in den Augen des Besitzers schon rentiert hatten.

Zu all diesen Überlegungen bleibt Plinius jedoch eine Auskunft schuldig.

Jeder Sklave hat sofort den Wunsch, freigelassen zu werden. Warum? Glaubt ihr, daß er das will, weil er den Steuerpächtern die Fünf-Prozent-Steuer bezahlen möchte? Sicher nicht, sondern, weil er sich einbildet, daß er so lange behindert ist und im Unglück steckt, bis er seine Freiheit bekommen hat. „Wenn ich freikomme“, sagt er, „dann bedeutet dies mein Glück, dann brauche ich mich um niemanden zu kümmern, spreche mit allen auf derselben Ebene, reise, wohin ich will, gehe fort, von wo ich will und wohin ich will.“ Wenn er dann wirklich freigelassen worden ist, dann passiert es ihm sofort, daß er nicht weiß, wo er essen soll, und jemanden sucht, an den er sich heranmachen und bei dem er seine Mahlzeit einnehmen kann. Dann erwirbt er seinen Lebensunterhalt durch Prostitution und läßt die schlimmsten Dinge über sich ergehen, und wenn er irgendeine Futterkrippe ergattert, gerät er in noch viel elendere Knechtschaft als vorher.¹¹³

¹¹³ Epiktet, Lehrgespäche 4,1,33–35. Übers. v. Nickel. Epiktet (ca. 55–135) war stoischer Philosoph, der sowohl die Sklaverei als auch die Freilassung als eigenem Erleben kannte. Mit der Fünf-Prozent-Steuer ist die Freilassungssteuer gemeint: Bei einer offiziellen Freilassung mussten 5 Prozent des Marktwertes abgeführt werden. Ob sie vom Freigelassenen oder Patron gezahlt wurde, variierte von Fall zu Fall.

3 NACH DER FREILASSUNG – WELCHEN STATUS BESASSEN FREIGELASSENE?

3.1 JURISTISCH: RECHTE UND PFLICHTEN

Wie im ersten Kapitel bereits betont wurde, unterlagen die römischen Freilassungen des ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhunderts einer Vielzahl von Gesetzen, die vor allem unter Augustus verabschiedet wurden. Sie regelten nicht nur die verschiedenen Freilassungsmodalitäten, sondern auch den daraus folgenden rechtlichen Status sowie die Verpflichtungen, die nach der Freilassung für den ehemaligen Besitzer und den Freigelassenen bestanden.

Über diese Gesetze sind wir ausführlich und systematisch durch die Schriften der Juristen unterrichtet.¹¹⁴ Was diese Gesetze selbst angeht, bietet Plinius keine neuen Informationen. Doch seine Briefe gewähren uns einen Einblick in die Umsetzung der Gesetze an der Wende vom ersten zum zweiten Jahrhundert.

3.1.1 Bürgerrecht¹¹⁵

Das römische Reich war aus einem mittelgroßen Stadtstaat entstanden. Nur seinen freien Einwohnern kam das römische Bürgerrecht zu, das allein zur Teilhabe an den in Rom gefällten politischen Entscheidungen berechnete. Selbst die aus der Stadt ausgewanderten Kolonisten verloren das römische Bürgerrecht und erhielten stattdessen das geringere Latinische.

Die eroberten Städte und die sie umgebenden Gebiete wurden zwar dem römischen Herrschaftsbereich eingegliedert, verwalteten sich jedoch innenpolitisch selbst. Dieses System blieb bis zum Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts weitgehend stabil. Damals umfasste das römische Reich bereits die gesamte italische Halbinsel sowie zahlreiche Provinzen.

Erst als sich die einstmals eroberten, nun aber schon seit Jahrhunderten verbündeten Völker mit dem gesamten Reich zu identifizieren begannen, entwickelte

¹¹⁴ Ich werde mich im Folgenden auf die *Institutiones* des Gaius und die *Digesta Iustiniani* beziehen. Die *Institutiones* stellen das einzige direkt überlieferte und nahezu vollständige Werk der römischen Rechtswissenschaften dar. Die Institutionen sind um 160 n. Chr. entstanden, vermutlich als ein Lehrbuch für Jurastudenten. Die *Digesten* sind eine in der Spätantike (530-533) zusammengestellte Sammlung von Schriften vor allem klassischer römischer Juristen.

¹¹⁵ Das römische Bürgerrecht stellt mit all seinen Facetten ein unerschöpfliches Thema dar, das hier nur sehr knapp skizziert wird, um die Bedeutung der Bürgerrechtsverleihung an Freigelassene verständlich werden zu lassen.

sich auch der Wunsch nach dem Bürgerrecht und den damit verbundenen politischen und materiellen Vorteilen.¹¹⁶ Da der Senat nicht geneigt war, diesem Wunsch entgegen zu kommen, kam es in den Jahren 91–88 v. Chr. zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen Rom und den meisten italischen Völkern, dem Bundesgenossenkrieg. Im Ergebnis dieser Kämpfe wurde das Bürgerrecht auf ganz Unteritalien ausgedehnt. Etwa 40 Jahre später erhielt es auch die oberitalische Provinz *Gallia Cisalpina*, die 41 v. Chr. sogar zu einem Teil Italiens erklärt wurde.

In der Folgezeit wurde die integrative Kraft des Bürgerrechts genutzt, um die lokalen Eliten der eroberten Provinzen eng an Rom zu binden. Sie erhielten mit dem Bürgerrecht die Chance, in den Ritterstand oder sogar den Senat aufzusteigen und konnten so ihre politischen Ambitionen verwirklichen, ohne zuvor den riskanten Kampf gegen die römische Oberherrschaft führen zu müssen. Doch auch für die nichtadligen Provinzialen wurde eine Möglichkeit zur Integration in den römischen Bürgerverband geschaffen: Mit der Ableistung des 25jährigen Militärdienstes erhielten sie und ihre Familien seit Claudius ebenfalls das römische Bürgerrecht – ein Weg, der im Lauf der Zeit von Hunderttausenden beschritten wurde.

Zur allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts an nahezu alle freien Reichsbewohner kam es im Jahr 212 n. Chr. durch Kaiser Caracalla. Damit erst war der Übergang vom Stadtstaat zum Weltreich vollkommen abgeschlossen.

Hält man sich diese Entwicklung vor Augen, ist es bemerkenswert, dass sich die Rolle der Freigelassenen in der gesamten Zeit kaum verändert hat, sondern *dass die Freilassung seit jeher das Bürgerrecht verleihen konnte und wohl auch in aller Regel verliehen hat.*¹¹⁷ Noch bemerkenswerter erscheint, dass gerade den Sklaven gegeben wurde, was man den Bundesgenossen verwehrte.

Dabei sind jedoch zwei wichtige Einschränkungen zu machen. Erstens gewährte nur die offizielle Freilassung, die *manumissio iusta*, das römische Bürgerrecht, die inoffiziell Freigelassenen mussten sich mit dem geringeren Lateinischen Bürgerrecht begnügen.¹¹⁸ Damit waren sie den freigeborenen Lateinern jedoch lediglich

¹¹⁶ Vgl. Bleicken: *Republik* (1999), S. 214–216.

¹¹⁷ Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 50. Zur rechtshistorischen Argumentation vgl. S. 44–51.

¹¹⁸ Nach Gaius inst. 1,9–15 gab es seit der *lex Aelia Sentia* noch eine dritte, besonders schlecht gestellte Gruppe von Freigelassenen, die dadurch bestimmt war, dass sie sich in der Zeit ihrer Sklaverei eines Verbrechens schuldig gemacht hatten. Sie erhielten unabhängig von der Form ihrer Freilassung lediglich den Status ausländischer Unterworfener (*peregrini deditici*). ‚*Ausländische Unterworfene*‘ heißen nun diejenigen, die einst die Waffen gegen das römische Volk erhoben und gekämpft haben, danach aber besiegt wurden und sich ergeben haben. (Gaius inst. 1,14. Übers. v. Manthe.) Das ist natürlich nicht so zu verstehen, dass alle eroberten Völker in diesem Status verblieben wären, denn wie oben ausgeführt wurde, konnten auch die ehemaligen Feinde das

bürgerrechtlich gleichgestellt, erbrechtlich bestanden immer noch bedeutende Einschränkungen, denn das Vermögen der Iunianischen Latiner ging nach ihrem Tod vollständig an den ehemaligen Herrn.¹¹⁹

Aus diesen Gründen war es für die *Iuniani Latini* erstrebenswert, nach der inoffiziellen Freilassung auch noch die *manumissio iusta* zu erhalten. Und nicht selten stellte die „kleine“, iunianische Freilassung auch nur eine Zwischenstufe zur „großen“, rechtmäßigen Freilassung dar. Das konnte zum Beispiel durch die Ausrüstung von Getreideschiffen, durch eine Ehe, aus der ein Kind hervorgegangen ist, durch kaiserlicher Vergünstigung oder einfach durch nochmalige Freilassung (*iteratione*) erfolgen.¹²⁰

In Brief 10,104 bittet Plinius Kaiser Trajan um die Verleihung quiritischen Rechts – das ist hier gleichbedeutend mit der *manumissio iusta* – an drei Freigelassene und kündigt an, noch für weitere *Latini* bitten zu wollen. Trajan erfüllt nicht nur Plinius' Bitte, sondern bezeichnet sie als sehr ehrenwert (*honestissime*) und ermuntert ihn, auch die anderen *Latini* offiziell freizulassen.¹²¹

Ein ähnlicher Sachverhalt wird in den Briefen 7,16 und 7,32 geschildert: Fabatus, der Schwiegergroßvater Plinius', möchte iunianisch Freigelassenen die offizielle Freilassung geben. Darauf bittet Plinius einen Freund, der sich als prokonsularischer Statthalter auf dem Weg in die ihm übergebene Provinz befindet, Fabatus einen Besuch abzustatten und dort die Freilassungen vorzunehmen. Der Erfolg des Unterfangens hat nicht nur bei Plinius große Freude hervorgerufen, sondern auch bei den Mitbürgern Fabatus', die sich diese Gelegenheit zu einer offiziellen Freilassung offenbar nicht entgehen ließen: Plinius spricht ausdrücklich von vielen Freilassungen. Das zeigt, dass die *manumissio inter amicos*, die den Latinischen Rechtsstatus zumeist begründete, oft eine Zwischenlösung darstellte, weil außerhalb der Stadt Rom nicht immer ein Magistrat verfügbar war, der die offizielle Freilassung durchführen konnte.¹²²

römische Bürgerrecht erlangen.

¹¹⁹ Gaius inst. 3,56. Gaius begründet das mit der Vorgeschichte des iunianischen Status: Die *lex Iunia* sollte zwar den personenrechtlichen Status der inoffiziell Freigelassenen verbessern, dem Patron aber nicht deren Erbe entziehen.

¹²⁰ Gaius inst. 1,28–35 mit weiteren Möglichkeiten.

¹²¹ Schon in früheren Briefen (10,5; 10,11) bat Plinius Trajan um die Verleihung quiritischen Rechts an Iunianische Latiner. Im ersten Fall ist die Zustimmung Trajans gesichert (vgl. Plin. epist. 10,6); im zweiten Fall erfahren wir nichts über die Entscheidung Trajans. Angesichts der anderen Zeugnisse ist jedoch von einer Bewilligung auszugehen.

¹²² Die organisatorischen Schwierigkeiten der Freilassung vor einem Magistrat dürften auch der Grund für die Schriften des Plinius an Trajan sein, in welchen er im Auftrag von Freunden um die Verleihung des römischen Bürgerrechts an deren *Latini* bat (Plin. epist. 10,5; 10,11; 10,104).

Die zweite Einschränkung beim Erwerb des römischen Bürgerrechts betraf den Status des ehemaligen Eigentümers, denn die Sklaven erhielten nur dann das römische Bürgerrecht, wenn auch ihr Herr es besessen hatte. Andernfalls konnten sie höchstens in die Bürgerschaft aufgenommen werden, der ihr ehemaliger Eigentümer angehörte. Diese Regelung schlägt sich auch in Plinius' Briefsammlung nieder, wenngleich der hier beschriebene Fall noch etwas komplexer ist, so komplex, dass er vier Briefe thematisch bestimmt.¹²³

Brief 10,4: Plinius erbittet von Trajan das römische Bürgerrecht für den Freigelassenen Harpocras. Dieser ist lediglich Peregrine, da auch seine Herrin nur Peregrine, das heißt eine freie Nichtbürgerin, war. Wie ihr Name Thermutin Theonis verrät, handelte es sich bei ihr um eine Ägypterin. Das entspricht genau dem oben beschriebenen Sachverhalt, dass nur die Sklaven eines römischen Bürgers mit der Freilassung das römische Bürgerrecht erhalten konnten.

Brief 10,6: Die Bürgerrechtsverleihung ist durch Trajan bereits erfolgt, doch es sind neue Komplikationen aufgetreten: Wie Plinius erfahren hat, setzt die rechtmäßige Verleihung des römischen Bürgerrechts an den Ägypter Harpocras voraus, dass dieser zunächst das Bürgerrecht der Stadt Alexandria erwirbt. Daher erbittet Plinius von Trajan nun noch das alexandrinische Bürgerrecht für Harpocras.

Hier wird deutlich, dass eine ägyptische Freilassung anderen Gesetzen folgte als eine römische: Die Provinzen des Reiches genossen in ihren inneren Angelegenheiten weitgehende Autonomie. Da der Osten des Reiches griechisch geprägt war, stellte die Bürgerrechtsverleihung an Freigelassene dort keine Selbstverständlichkeit dar. Das Phänomen, dass die römischen Sklaven nach ihrer Freilassung viel besser integriert wurden als die griechischen, tauchte bereits im oben (Kap. 2.3) behandelten Brief Philipps auf. Der sparsame Umgang mit dem Bürgerrecht in der griechischen Welt war wahrscheinlich eine Folge der demokratischen Verfassung vieler Poleis: Da mit der Bürgerschaft wichtige politische Rechte verbunden waren, wurden bei den Bürgerrechtsverleihungen sehr hohe Maßstäbe an die Kandidaten angelegt. Oft wurden größere Verdienste um die Polis vorausgesetzt.

Dass die Römer einem ägyptischen Freigelassenen das Bürgerrecht nur dann gaben, wenn dieser zuvor das alexandrinische besessen hatte, dürfte eine Folge der Sonderrolle Ägyptens gewesen sein. Die gesamte Provinz war Kronland des Kaisers, den Senatoren der Zutritt ohne seine Erlaubnis verboten und die Selbstverwaltung der Provinz nur gering entwickelt. Die Bürgerschaft in Alexandria stellte, so

¹²³ Für die Interpretation der folgenden vier Briefe wurde zu Grunde gelegt: Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 566–571 u. 575 f.

Sherwin-White, für einen ägyptischen Freigelassenen eine der wenigen Möglichkeiten dar, sich mit den kulturellen Werten der griechisch-römischen Welt vertraut zu machen, denn Alexandria ging nicht nur auf eine griechische Gründung zurück, sondern unterlag auch danach starken griechisch-hellenistischen Einflüssen; die Stadt blieb eine eigenständige Polis und wurde nicht zu einem Teil Ägyptens.¹²⁴

Damit waren ihre Bürger auch geeignete Kandidaten für das römische Bürgerrecht.

Brief 10,7: In seinem Antwortschreiben weist Trajan Plinius zwar darauf hin, dass er das alexandrinische Bürgerrecht nur in Ausnahmefällen verleiht, stimmt jedoch auch der zweiten Bitte des Plinius zu und verspricht, ein Schreiben an den Präfekten von Ägypten erstellen zu lassen, sobald alle nötigen Informationen vorliegen.

Plinius' Informationen waren also korrekt und die Verleihung des alexandrinischen Bürgerrechts stellte tatsächlich eine wesentliche Voraussetzung für die Verleihung des römischen dar. Wäre dem nicht so gewesen, wären Trajans Bemühungen nicht nachvollziehbar.

Brief 10,10: Abschließend bedankt sich Plinius für das erneute Entgegenkommen und liefert die ausstehenden Informationen.

Der Erwerb des römischen Bürgerrechts konnte sich also für Freigelassene unter Umständen außerordentlich schwierig gestalten, insbesondere dann, wenn die Freilassung in den Provinzen stattfand und der Besitzer des Sklaven kein römischer Bürger war. Im griechisch geprägten Ostteil Roms war selbst die Aufnahme in die lokale Bürgerschaft ungewiss. Im untersuchten Fall hatte der Freigelassene Harpocras das römische Bürgerrecht wohl allein dem Einsatz und den guten Beziehungen des Plinius zu verdanken. War der Sklavenbesitzer dagegen ein römischer Bürger, so kam es lediglich darauf an, dass dieser gewillt war, eine offizielle Freilassung durchzuführen und dass sich die Gelegenheit bot, an einen Magistrat heranzutreten.

3.1.2 Klientelverhältnis¹²⁵

Die Wurzeln des Klientelverhältnisses liegen in der Frühzeit Roms. Es spielte damals und in der Folgezeit eine zentrale Rolle in der römischen Sozialstruktur, denn es stellte eine Verbindung zwischen den Interessen des Adels und denen des

¹²⁴ Jansen-Winkeln: *Alexandria* (1996), Sp. 464.

¹²⁵ Dieses Thema ist selbstredend nicht auf wenigen Seiten vollständig abzuhandeln. Hier sollen nur kurz die Grundlagen dargelegt werden, auf denen die folgende Interpretation der Pliniusbriefe aufbaut.

einfachen Volkes her und brachte für beide Seiten Vorteile. Um die reichen und mächtigen Angehörigen der Nobilität, die Patrone, sammelten sich ärmere Bürger mit nur geringem politischen Einfluss, die Klienten. Der Patron setzte sich für seine Klienten ein, indem er sie zum Beispiel vor Gericht oder im Senat vertrat oder ihnen bei wirtschaftlichen Problemen zur Seite stand. Die Klienten konnten ihre Dankbarkeit bezeugen, indem sie dem Patron ihre Aufwartung machten, ihn bei seinen politischen Bestrebungen unterstützten und seinem Auftreten in der Öffentlichkeit durch ihre Begleitung ein größeres Gewicht verliehen. Welche Bedeutung der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen beigemessen wurde, kommt in den Gesetzen der Zwölftafeln überdeutlich zum Ausdruck: *Wenn der Patron seinen Schutzbefohlenen [cliens] betrügt, soll er verflucht sein [sacer esto].*¹²⁶ Eine entsprechende Strafandrohung für betrügerische Klienten ist für die Zwölftafeln zwar nicht bekannt, doch es ist kaum zu vermuten, dass der Patron schlechter gestellt war als seine Klienten.¹²⁷

Mit der Expansion Roms erfuhr das Klientelverhältnis noch eine wesentliche Erweiterung: Auch Städte und Provinzen vertrauten sich Patronen an. So war der jüngere Plinius beispielsweise der Patron seiner Heimatstadt Comum, die er durch zahlreiche Stiftungen förderte, wofür diese ihm wiederum Ehreninschriften setzte. Ebenfalls wegen eines bestehenden Patronatsverhältnisses übernahm er die juristische Vertretung der südspanischen Provinz Baetica in einem Gerichtsprozess, auch wenn ihm die Bitte der Baetiker ungelegen kam.¹²⁸

Auf der Basis des Klientelverhältnisses wurden auch die Beziehungen zwischen den Freigelassenen und dem Freilasser gestaltet, denn mit der Manumission ging der Sklave von der *familia*, also dem Hauswesen des Besitzers, in dessen *clientela* über. Der Freigelassene selbst wurde zum *cliens*, der ehemalige Herr (*dominus*) zum *patronus*. Allerdings hatte der Patron gegenüber seinen Freigelassenen größere Rechte als bei den anderen Klienten. Das kam zum Beispiel bei Erbschaften zum Tragen.¹²⁹

¹²⁶ Leges duodecim tabularum 8,21 (= Servius ad Aen. 6,609), Übers. v. Düll. Nach den Erläuterungen des Übersetzers ist *sacer* hier nicht als leere Floskel gebraucht, sondern meint: *der Gottheit geweiht, d. i. durch Todesstrafe im Weg des Opferrituals alter Zeit vermittelt eines Kultaktes*. Das „*sacer esto*“ findet sich schon in verschiedenen Überresten von Gesetzen der Königszeit (*leges regiae*), so in Gesetzen des Numa und des Servius Tullius und ist bereits überliefert in der ältesten Inschrift des *lapis niger* des alten Comitium. Nach Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 45 wurde diese Strafe zu den Zeiten der Zwölftafeln noch vollstreckt.

¹²⁷ In diesem Sinne auch Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 71 mit Bezug auf den Bericht des Dionysius von Halicarnassus zur römischen Frühzeit (Dion. Hal. ant. 2,10,3).

¹²⁸ Plin. epist. 3,4,2–6.

¹²⁹ Ausführlich: Gaius inst. 3,39–76.

Das Patronat ging nach dem Tod des Freilassers normalerweise auf den Sohn über, der dann die Rechte und Pflichten des Patrons übernahm. Eine Abweichung von dieser Regel konnte erfolgen, wenn es der Freilasser in seinem Testament so bestimmte. Über einen solchen Fall unterrichtet uns der Brief 10,104, in welchem Plinius schreibt, dass ihm Valerius Paulinus das Patronat über mehrere Freigelassene Lateinischen Rechts hinterlassen hat, obwohl er einen Erben hatte. Die Gründe des Paulinus werden zwar nicht ausdrücklich angegeben, lassen sich jedoch erschließen. Paulinus war nämlich der Adressat des Briefes 5,19; ihm hatte Plinius von seiner Sorge um den Freigelassenen Zosimos geschrieben, weil Paulinus mit seinen Leuten ebenso freundlich umging wie Plinius. Auf Grund dieser Gemeinsamkeit erfolgte vermutlich auch die testamentarische Übertragung des Patronats. Paulinus hatte sich nicht in Plinius nicht getäuscht, denn Brief 10,104 war an Trajan gerichtet und enthielt die Bitte um die Verleihung des quiritischen Rechts an die Freigelassenen des Paulinus. Trajan lobte Plinius' Vorgehen und entsprach der Bitte.

130

Durch die Zugehörigkeit zur Klientel blieben die Freigelassenen ihrem Patron und dessen Familie auch nach der Freilassung eng verbunden. Wie eng diese Verbindung sein konnte – das belegen auch Plinius' Briefe. So erwähnt er in der Beschreibung seines Landgutes Laurentium Räume, die der Benutzung durch Sklaven und Freigelassene vorbehalten waren.¹³¹ Das zeigt, dass zumindest einige der Freigelassenen dauerhaft auf dem Landgut wohnten, wo sie wahrscheinlich die gleichen Aufgaben erfüllten wie vor der Freilassung, wofür sie letztendlich auch die nötige Qualifikation besaßen.¹³² Als weiterer Beleg können noch einmal die Vorleser Zosimos und Encolpius dienen. Auch als Freigelassene standen sie in den Diensten von Plinius und schonten sich dabei so wenig, dass sie sogar erkrankten.

Ein derartiger Einsatz für den Patron ging weit über das hinaus, was das Gesetz verlangte. Dazu gehörten in erster Linie die *operae libertorum*, die Tagwerke der Freigelassenen.¹³³

¹³⁰ Plin. epist. 10,104.

¹³¹ Plin. epist. 2,17,9 über seine Villa Laurentium.

¹³² In der Beschreibung seiner Villa in Tuscanen (Plin. epist. 9,36) erwähnt Plinius unter seinem Personal direkt oder indirekt einen Sekretär, Masseur, Gymnasten, Komöden und Lautenspieler. Es ist gut denkbar, dass einige von ihnen Freigelassene waren, die auch nach der Manumission bei Plinius blieben. In Brief 9,40 schreibt er, auch auf der Villa Laurentium liefere der Tag ähnlich ab, woraus sich auf eine ähnliche Personalausstattung schließen lässt.

¹³³ Diesem Thema widmete Wolfgang Waldstein eine sehr detaillierte Monographie (Waldstein: Operae libertorum (1986)), die dem nachfolgenden Abschnitt zu Grunde gelegt wird. Die Bestimmung der *operae* als Tagwerke (*diurnum officium*) geht zurück auf Paulus Dig. 38,1,1.

3.1.3 *operae libertorum*

Die *operae libertorum* waren Dienstleistungen, die zwischen dem Sklaven und dem Besitzer vor der Freilassung vereinbart werden konnten. Vor der Freilassung schwor der Sklave einen Eid, die vereinbarten *operae* zu leisten. Nach der Freilassung wiederholte der nun rechtsfähig gewordene Freigelassene, gebunden durch die Heiligkeit des Eides (*religione adstricti*), sein Versprechen.¹³⁴

Jede *opera* umfasste eine an einem Tag zu bewältigende Arbeitsleistung; die *operae* wurden dementsprechend stückweise abgerechnet.¹³⁵ Die nähere Bestimmung von Art und Anzahl der Tagwerke konnte zwar im Einzelfall ausgehandelt werden, doch zahlreiche rechtliche Vorschriften verhinderten eine willkürliche Festlegung seitens des Besitzers. So waren etwa Arbeiten, die für die Freigelassenen eine Lebensgefahr oder einen Ansehensverlust zur Folge hatten, von vornherein ausgeschlossen.¹³⁶ Des Weiteren existierten eine Reihe von Gesetzen, welche die Freigelassenen bei der Verrichtung der Tagwerke schützten: Kranke waren von den *operae* befreit, der Patron musste etwa für ausreichende Verpflegung und Erholungszeiten sorgen, anfallende Reisekosten wurden durch den Patron ersetzt, die Reisetage galten als Arbeitstage und wurden von den zu leistenden Tagwerken abgezogen.¹³⁷

Die ausdrücklichen Erwähnungen der *operae libertorum* sind in den literarischen Quellen außerordentlich rar.¹³⁸ So überrascht es auch nicht, dass sich bei Plinius lediglich eine Stelle findet, die sich möglicherweise auf einen Freigelassenen bei der Verrichtung seines Dienstes bezieht: In den Briefen 7,11 und 7,14 begegnet uns der Freigelassene Hermes, der für Plinius einen Kaufvertrag über ein Grundstück in Comum abschließt. Von Hermes erfahren wir nur am Rande; der eigentliche Gegenstand des Briefes ist der Kaufpreis, den Plinius zu Gunsten der Käuferin, einer Freundin, von 900.000 auf 700.000 Sesterzen gesenkt hat.

¹³⁴ Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 242. Mit Bezug auf Venuleius Dig. 40,12,44 u. Cic. Att. 7,2,8. Das Versprechen nach der Freilassung konnte ebenfalls als Eid geleistet werden, aber das war nicht immer der Fall.

¹³⁵ Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 211.

¹³⁶ Callistratus Dig. 38,1,38. Dort heißt es beispielhaft: *So muß eine Prostituierte [meretrix] nach ihrer Freilassung ihrem Patron nicht mehr dieselben Dienste leisten, auch wenn sie weiterhin ihr Gewerbe mit ihrem Körper ausübt; noch muß ein freigelassener Arenakämpfer [harenarius] die alten Dienste leisten, weil das ohne Lebensgefahr unmöglich ist.* Zitiert nach u. übers. v. Eck: *Sklaven und Freigelassene* (1993), S. 210, Nr. 318.

¹³⁷ Neratius Dig. 38,1,50,1; Pomponius Dig. 38,1,34; Iavolenus Dig. 38,1,21; Paulus Dig. 38,1,20,1.

Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 260 f.; 274; 283–291.

Weiler: *Die Beendigung des Sklavenstatus im Altertum* (2003), S. 200 fühlt sich nicht ganz zu Unrecht teilweise schon an moderne gewerkschaftliche Maßnahmen erinnern[t].

¹³⁸ Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 26. Eine ähnlich schlechte Quellenlage besteht im Bereich der epigraphischen und papyrologischen Quellen. Lediglich in Gesetzestexten werden die *operae* unter diesem Namen thematisiert.

Für den Einsatz des Hermes im Rahmen seiner Dienstpflicht spricht, dass er an allen drei Stellen seiner Erwähnung (7,11,1; 7,11,6; 7,14,1) von Plinius lediglich als *libertus meus* bezeichnet wird. Es wird also – anders als etwa bei den Vorlesern, die Plinius auch als solche näher kennzeichnet – keine Funktion angegeben, die er im Hause des Plinius erfüllt. Das deutet darauf hin, dass Hermes weniger eng in das Hauswesen eingebunden war und nur gelegentlich Aufgaben für Plinius übernahm. Dazu würde auch die Art der in den Briefen beschriebenen Aufgabe passen: Hermes fungierte lediglich als Bote, der die Freundin des Plinius von dem besonderen Angebot unterrichten sollte. Es ist keine Rede von Verhandlungen, die sich vielleicht in die Länge hätten ziehen können oder Sachkenntnis vorausgesetzt hätten. Damit war die Aufgabe auch gut als *opera* geeignet.¹³⁹

Gegen die Ableistung der Dienstpflicht gibt es zwar keine konkreten Anhaltspunkte, doch es muss darauf verwiesen werden, dass sich die Botentätigkeit des Hermes problemlos auch ohne die *operae libertorum* erklären lässt. So könnte es sich um einen schlichten Gefallen gehandelt haben, um den Plinius Hermes gebeten hat, da dieser eine Reise plante, die ihn zufällig auch in die Nähe von Plinius' Freundin führte. Daher kann diese Passage den *operae* nicht eindeutig zugeordnet werden – lediglich die Möglichkeit einer solchen Zuordnung lässt sich zeigen.

3.1.4 SC Silanianum

Die *operae* waren für die Freigelassenen deshalb von Bedeutung, weil sie für die meisten von ihnen einen normalen Bestandteil der Beziehungen zum ehemaligen Besitzer darstellten. Das *SC Silanianum* betraf zwar nur einen sehr kleinen Teil der Freigelassenen – die Folgen wogen jedoch umso schwerer.

Die *senatus consulta* (= SC) waren förmliche Beschlüsse, mit denen der Senat auf Anfrage von Magistraten eine Empfehlung oder Weisung aussprach, die zwar nicht rechtlich, aber praktisch bindend war.¹⁴⁰ Es verpflichtete die Sklaven, ihren Herren gegen Bedrohungen beizustehen. Kamen die Sklaven ihrer Pflicht nicht nach, drohte ihnen die Todesstrafe. Damit fungierte die *familia* als eine Art Leibwache, die den *dominus* auch unter Einsatz des eigenen Lebens zu beschützen hatte.¹⁴¹

¹³⁹ Eine solche Aufgabe wird von Waldstein: *Operae libertorum* (1986), S. 86 ausdrücklich als mögliche Dienstpflicht genannt.

¹⁴⁰ Kierdorf: *Senatus consultum* (2001), Sp. 405.

¹⁴¹ Ulpian, Dig. 29,5,1,28 mit Bezug auf ein Reskript Hadrians. Aber schon die so genannten *Cornelii*, die von Sulla freigelassenen Sklaven der Proskribierten, konnten als Sullas Leibwache gelten (Bleicken: *Republik* (1999), S. 74). Weitere Beispiele bei: Weiler: *Die Beendigung des*

Eine Einschränkung ergab sich, wenn der Sklave dem Besitzer gar nicht nicht zur Hilfe kommen *konnte*, zum Beispiel wenn er nicht in der Nähe war oder nicht über die nötigen körperlichen Kräfte verfügte.¹⁴² Die Entscheidung, ob dem Sklaven eine Rettung möglich gewesen wäre, traf das Gericht. Um den Sklaven schuldig zu sprechen, genügte in manchen Fällen schon die Anwesenheit im gleichen Haus oder die Annahme, der Sklave hätte vermuten können, dass der Besitzer in Gefahr schwebt, ihm aber nicht Bescheid gegeben. Dann galten auch Alter und Geschlecht nicht mehr als mildernde Umstände.¹⁴³

Bestanden Zweifel, ob sich die Sklaven der unterlassenen Hilfeleistung schuldig gemacht oder sich sogar an der Gewalttat beteiligt hatten, wurden sie öffentlich unter der Folter vernommen. Unter das *SC Silanianum* fielen aber nicht nur die Sklaven, sondern – wenngleich mit Einschränkungen – auch die Freigelassenen.

Besonderes Aufsehen erregten die Fälle, in denen Angehörige der Aristokratie das Opfer eines Angriffs geworden waren. Das folgte zum einen natürlich aus dem höheren Bekanntheitsgrad beziehungsweise der größeren politischen Bedeutung dieses Personenkreises. Zum anderen besaßen die Ritter und Senatoren aber auch überdurchschnittlich große Hauswesen, so dass eine ungleich größere Anzahl von Sklaven und Freigelassenen von der Anwendung des *SC Silanianum* betroffen waren. Der größte bekannte Fall ereignete sich 61 n. Chr. Der Stadtpräfekt Pedanius Secundus war ermordet worden, vermutlich von einem seiner Sklaven. Daraufhin verurteilte der Senat alle Sklaven, die mit Pedanius unter einem Dach gelebt hatten, zum Tode – 400 Menschen. Für die Freigelassenen, die sich bei Pedanius aufgehalten hatten, wurde die Verbannung aus Italien beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch durch den Kaiser Nero gestoppt, um die ohnehin schon harte Bestrafung nicht noch zu verschärfen.¹⁴⁴

Plinius' Briefe unterrichten uns von zwei Fällen, in denen es zu Verfahren nach dem *SC Silanianum* kam, allerdings ohne das allen bekannte Gesetz beim Namen zu nennen. Der erste ereignete sich im Hause des Senators Larcus Macedo, der als ein hochnäsiger und grimmiger Herr beschrieben wird (*superbus alioqui dominus et saevus*), worauf Plinius den Angriff anscheinend zurückführt.¹⁴⁵ Nachdem einige seiner Sklaven ihn tödlich verletzt hatten, versuchten sie, die Tat zu vertuschen. Da

Sklavenstatus im Altertum (2003), S. 193.

¹⁴² Vgl. etwa Maecianus, Dig. 29,5,14 u. Ulpian, Dig. 29,5,1,18.

¹⁴³ Tac. ann. 14,44 f.

¹⁴⁴ Tac. ann. 14,42–45.

¹⁴⁵ Zu diesem Fall Plin. epist. 3,14.

Marcedo die Tat um wenige Tage überlebte, konnte das Verbrechen aufgedeckt und bestraft werden. Bedauerlicherweise fehlen alle näheren Angaben zur Bestrafung der *familia*: Wurde den Sklaven ein offizieller Prozess gemacht oder genügte die Aussage Marcedos? Wurden nur die eigentlichen Täter hingerichtet oder die gesamte *familia*? Waren unter den Angeklagten auch Freigelassene? Der Schwerpunkt dieses Briefes ist nicht juristischer Natur, Plinius betont stattdessen die Sorge der *domini* um ihre persönliche Sicherheit.¹⁴⁶

Aus rechtshistorischer Perspektive interessanter ist der zweite von Plinius geschilderte Fall, an dessen Verhandlung er persönlich teilnimmt.¹⁴⁷ Nach einer wortreichen Einleitung schildert Plinius den Sachverhalt folgendermaßen:

Referabatur de libertis Afrani Dextri consulis, incertum sua an suorom manu, scelere an obsequio perempti. hos alius ("quis?" inquis; ego, sed nihil refert) post quaestionem supplicio liberandos, alius in insulam relegandos, alius morte puniendos arbitrabatur.¹⁴⁸

Der Rest des Briefes ist der Erörterung der Geschäftsordnung des Senates gewidmet, da das Urteil – Freispruch, Verbannung oder Tod – wesentlich von der Reihenfolge abhing, in der die einzelnen Abstimmungen durchgeführt wurden.

Zunächst fällt auf, dass hier wie im Fall des Pedanius das Verfahren gegen die Freigelassenen von dem gegen die Sklaven abgetrennt wurde, was ihren besonderen Status bei Anwendung des *SC Silanianum* betont.

Dann stechen die unsicheren Todesumstände hervor: Afranius könnte von seinen Sklaven ermordet worden sein oder sich selbst getötet haben oder seine Sklaven angewiesen haben, Sterbehilfe zu leisten. Diese Unsicherheiten haben offenbar die Anklageerhebung nicht unterbunden. Das läßt sich auf zwei Weisen deuten. Entweder wurde hier im Zweifel gegen die Angeklagten entschieden, oder das *SC*

¹⁴⁶ *Du siehst, welch mannigfachen Gefahren, Entwürdigungen, Verhöhnungen wir ausgesetzt sind, und niemand darf sich in Sicherheit wiegen, weil er ein nachsichtiger, milder Herr ist; der Sklave, der seinen Herrn umbringt, macht keinen Unterschied, sondern geht brutal zu Werke.* (Plin. epist. 3,14,5; Übers. v. Kasten.)

Die Angst vor der unfreien Bevölkerung war keine Ausnahme. Dies kommt bei Seneca überdeutlich zum Ausdruck: *Bestimmt wurde einst gemäß Beschluß des Senates, die Kleidung solle die Sklaven von den Freien unterscheiden; dann wurde deutlich, eine wie große Gefahr drohte, wenn unsere Sklaven uns zu zählen begonnen hätten.* (Seneca clem. 1,24,1; Übers. v. Rosenbach.)

¹⁴⁷ Plin. epist. 8,14.

¹⁴⁸ Plin. epist. 8,14,12. *Es handelte sich um die Freigelassenen des Konsuls Afranius Dexter, der gewaltsam ums Leben gekommen war, man wußte nicht recht, ob von eigener Hand oder der seiner Leute, ob ein Verbrechen vorlag oder diese auf Befehl gehandelt hatten. Für die beantragte jemand – „Wer?“ fragst Du; ich! Aber das tut nichts zur Sache – nach peinlicher Befragung Straffreiheit, ein anderer Verbannung auf eine Insel, ein dritter die Todesstrafe.* (Übers. v. Kasten.)

Silanianum griff auch im Falle eines Suizids. Die erste Deutung wird durch das Plädoyer des Senators gestützt, der für die Sklaven des Pedanius die Hinrichtung beantragt hatte. Er sprach offen aus, den Tod Unschuldiger billigend in Kauf zu nehmen und bekam trotzdem die Mehrheit der Stimmen der Senatoren.¹⁴⁹ Die zweite Deutung stützt sich auf die *Digesta Iustiniani*.¹⁵⁰ Danach berichtet der Jurist Ulpian von einer Erweiterung des *SC Silanianum*, wodurch es auch in Fällen von Suizid angewendet wurde.

Jede der beiden Deutungen für sich allein würde zwar ausreichen, die Anklageerhebung zu erklären, schließt die jeweils andere aber nicht aus, so dass hier wohl die Wirksamkeit beider Gründe angenommen werden kann.

Von besonderer Bedeutung für den Rechtsstatus der Freigelassenen ist die Angabe des Plinius, die Plädoyers seien *post quaestionem* erfolgt. Klar ist, dass eine Befragung der Angeklagten stattgefunden hat. Unklar ist, welcher Art diese Befragung war, das heißt, ob sie unter der Folter erfolgte oder nicht. Kasten, der Übersetzer der benutzten Ausgabe der Pliniusbriefe, überträgt den Begriff *quaestio* ins Deutsche als *peinliche Befragung*. Das wäre für die Befragung von Sklaven der übliche Weg gewesen. Da die Aussagen der Sklaven des Afranius vermutlich auch für das Urteil über die Freigelassenen herangezogen wurden, muss *quaestio* zumindest in dieser Hinsicht als Befragung unter der Folter verstanden werden. Das beantwortet aber noch nicht die Frage nach der Behandlung der Freigelassenen. Kasten macht in diesem Punkt keinen Unterschied.

Aufschlussreicher ist der Kommentar Sherwin-Whites zu diesem Abschnitt des Briefes.¹⁵¹ *Pliny's proposal, affecting all freedmen, closes a loophole in the Neronian SC., which while allowing the punishment of those manumitted by testament made no provision at all for investigation among actual freedmen. Pliny would allow the use of torture as a means of inquiry, but not any indiscriminate punishment of the freedmen.*¹⁵² Und Sherwin-White geht noch darüber hinaus und stellt die These auf, dass gerade diese Verhandlung, die sogar durch Plinius geleitet worden sei, den Präzedenzfall für die Befragung der Freigelassenen unter der Folter geliefert habe. Als

¹⁴⁹ Tac. ann. 14,44,3–45,1.

¹⁵⁰ Sie wird vertreten von Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 464 mit Verweis auf Ulpian, Dig. 29,5,1,18 u. 29,5,1,21.

Die Digesten enthalten Auszüge aus den Schriften der klassischen römischen Juristen und stellen deshalb auch für das 2. Jh. n. Chr. eine wichtige Quelle dar.

¹⁵¹ Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 464.

¹⁵² Zur Neronischen Verschärfung des *SC Silanianum* vgl. Tac. ann. 13,32,1. Sie sah vor, dass jene Freigelassenen, die erst durch das Testament des Ermordeten die Freiheit erhalten hatten, zusammen mit den Sklaven hingerichtet werden sollten.

Beleg dient eine Digestenstelle, die den Beginn dieser Praxis auf die Regierungszeit Trajans datiert.¹⁵³ Zwar ist auch dort nur von *quaestio* die Rede, doch der juristische Kontext lässt in diesem Fall nur die Interpretation als Befragung unter der Folter zu, denn es hätte keiner besonderen Erwähnung bedurft, dass die Freigelassenen überhaupt zu vernehmen seien.

Die unklaren Todesumstände des Afranius hätten sehr wohl den Anlass zur bezeugten Verschärfung des *SC Silanianum* bieten können. Ob das allerdings wirklich Plinius zuzuschreiben ist, bleibt zweifelhaft. Zum einen würde es dem freundlichen Verhalten des Plinius gegenüber den eigenen Freigelassenen beziehungsweise denen seiner Freunde widersprechen, und zum anderen wäre zu erwarten, dass Plinius die durch ihn bewirkte Gesetzesänderung wenigstens andeutet. Schließlich war der Brief ausdrücklich der Erörterung juristischer Fragen gewidmet.

Zwar ist es möglich, die beiden Gegenargumente gegeneinander auszuspielen, indem man das Schweigen des Plinius auf die Sorge zurückführt, die Urheberschaft eines solchen Gesetzes könnte dem andernorts aufwendig erzeugten Selbstbild schaden. Doch es darf Plinius wohl zugetraut werden, dass er einen Weg gefunden hätte, diese Klippe zu umschiffen, etwa indem er genau an dieser Stelle die Unvermeidlichkeit und den Nutzen der Gesetzesänderung darlegt, statt sich in der Diskussion der Abstimmungsmodalitäten des Senats zu ergehen. Es kann also lediglich die Möglichkeit gezeigt werden, dass Plinius an der Verschärfung des *SC Silanianum* beteiligt gewesen sein könnte, einen schlüssigen Beweis gibt es in dieser Frage nicht. Ebenso unklar ist, ob die fragliche Änderung überhaupt zu Plinius' Lebzeiten vorgenommen wurde, schließlich starb Trajan erst sechs Jahre nach Plinius.

Da sich die Verschärfung des *SC* also nicht genau datieren lässt, bleibt auch die Frage offen, ob die Freigelassenen des Afranius gefoltert wurden oder ob sie noch nicht unter diese Regelung fielen.

Über die Entscheidung des Senats schließlich berichtet Plinius nur, dass der Antrag auf die Todesstrafe zurückgezogen wurde, um den auf Verbannung zu stärken. Denn die Befürworter der Todesstrafe befürchteten, es könne andernfalls sogar zu einem Freispruch kommen. Dies deutet schon an, dass die vereinigten Stimmen der Gegner des Freispruchs letztendlich die Oberhand gewannen. Die Tatsache, dass Plinius das Ergebnis nicht nennt, obwohl es ihm bekannt gewesen sein muss, deutet

¹⁵³ Paulus, Dig. 29,5,10,1.

ebenfalls darauf hin, dass sich sein Antrag, der Freispruch, nicht durchsetzen konnte. Damit ist für die Freigelassenen von einem Verbannungsurteil auszugehen. Über das Schicksal der Sklaven sind nur Vermutungen möglich: Auch in ihrem Fall kam es zu einer Verhandlung und auch für sie wurde sowohl die Verbannung als auch die Todesstrafe beantragt,¹⁵⁴ weil die Sklaven allerdings kaum ein milderes Urteil zu erwarten hatten als Freigelassenen, ist in ihrem Fall mit dem Schlimmsten zu rechnen.

3.2 POLITISCH: FREIGELASSENE IN ÄMTERN UND VERWALTUNG

Freigelassene waren bis in die frühe Kaiserzeit und noch weit darüber hinaus von allen Ämtern ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme stellten die Augustalen dar, die sich sogar überwiegend aus den Freigelassenen rekrutierten. Es handelte sich dabei um ein teils politisches, teils religiöses Amt, das die Pflege des Kaiserkultes in den Städten des westlichen Reichsteils zur Aufgabe hatte.¹⁵⁵

Entstanden ist der Kaiserkult im Osten des römischen Reiches. Dort hatte die Verehrung der Herrscher als Götter bereits eine lange Tradition. Sie bot nicht nur die Möglichkeit, dem Kaiser die eigene Loyalität zu beweisen, sondern stellte auch eine persönliche Beziehung zwischen dem Herrscher und den Beherrschten her, die es erlaubte, die eigenen Interessen an den Kaiser heranzutragen. Augustus erkannte die stabilisierende Wirkung des Kaiserkultes und übertrug ihn 12 v. Chr. auf Gallien, um den dort aufflackernden Unruhen zu begegnen. Kaiser Vespasian (69–79) etablierte ihn auch in den anderen westlichen Provinzen. In Italien wurde der Kaiserkult nicht betrieben, die römischen Bürger in den Provinzen durften sich nicht daran beteiligen. Das war ein Zugeständnis an die republikanische Tradition und die Senatsaristokratie, in deren Augen sich der Rang und die Macht des Kaisers immer noch vom Senat ableitete und von den Ämtern und Vollmachten, die er dem Kaiser verliehen hatte.¹⁵⁶

Für die wohlhabenden Freigelassenen der Provinzen bedeutete der Sevirat die Möglichkeit, sich stärker in die lokale Bürgerschaft zu integrieren und dem eigenen Geltungsbedürfnis Ausdruck zu verleihen.¹⁵⁷ Die Bekleidung dieses Amtes war ein

¹⁵⁴ Plin. epist. 8,14,15.

¹⁵⁵ Die Augustalen wurden auch als Seviren bezeichnet und das Amt dementsprechend als Sevirat, da es sich bei den Augustalen oft um ein Kollegium aus sechs Männern handelte.

¹⁵⁶ Dahlheim: *Kaiserzeit* (2003), S. 22–25.

¹⁵⁷ Weber: *Freigelassene – eine diskriminierte Randgruppe?* (1988), S. 257 f.

weiterer Schritt in Richtung der erwünschten Angleichung an die Freigeborenen. Das Sevirat stellt damit *das* Amt der Freigelassenen schlechthin dar. Dahlheim spricht sogar von der Herausbildung eines eigenen Standes zwischen den Dekurionen, also den politischen Amtsträgern der Städte, und dem einfachen Volk, der *plebs*.¹⁵⁸

Im Briefwerk des jüngeren Plinius findet der Sevirat keine Erwähnung. Wenn Plinius Freigelassene in Ämtern nennt, handelt es sich ausschließlich um Verwaltungsbeamte. Sie arbeiten in der Kanzlei des Kaisers oder als Prokuratoren oder sind diesen als Adjudanten zugeordnet. Sie begegnen uns fast alle in den Briefen, die Plinius an Kaiser Trajan schrieb.

Die Freigelassenen der kaiserlichen Kanzlei werden in Brief 10,6 erwähnt. Im Zusammenhang mit der oben diskutierten Verleihung des Bürgerrechts an den Ägypter Harpocras hatte Trajan Plinius direkt an seine Freigelassenen verwiesen, um die Einzelheiten der Bürgerrechtsverleihung zu klären. Die Freigelassenen Trajans waren offenbar für die Erledigung aller Formalitäten zuständig und nahmen auch die Informationen entgegen, die Plinius noch nachzureichen hatte. Daraus ist ersichtlich, dass die Freigelassenen der Kanzlei nicht nur für einfache Schreibarbeiten zuständig waren, sondern ihre Aufgaben weitgehend eigenständig erledigten. Anscheinend waren sie es auch, die Plinius darauf aufmerksam machten, dass die Verleihung des Bürgerrechts an Ägypter besonderen Regelungen unterlag, denn Plinius schreibt, er sei erst darauf hingewiesen worden, als er das Alter und Vermögen des Harpocras angegeben hätte. Da er diese Angaben höchstwahrscheinlich gegenüber der kaiserlichen Kanzlei gemacht hatte, wurde er ebenso wahrscheinlich von dieser über die Problematik belehrt.¹⁵⁹ Demnach verfügten die Freigelassenen nicht nur über das nötige Wissen, sondern auch über die Autorität, den Senator Plinius auf seinen Fehler aufmerksam zu machen und das, obwohl Trajan, der das Problem ebenfalls übersehen hatte, der Verleihung des römischen Bürgerrechts bereits zugestimmt hatte. Diese Autorität leitete sich natürlich direkt von der Autorität des Kaisers ab, in dessen Namen sie handelten.

Diese Einrichtung geht zurück auf Augustus. Weil er die Kontrolle über das riesige Reich nicht allein ausüben konnte und weil ein entsprechender Beamtenapparat

¹⁵⁸ Dahlheim: *Kaiserzeit* (2003), S. 185.

¹⁵⁹ Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 569 nimmt dagegen an, Plinius wäre von Titius Aristo, einem Freund und Briefpartner mit besonders umfassendem rechtlichen Wissen, auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden. Allerdings geht Sherwin-White nicht darauf ein, warum Trajan Plinius hätte anweisen sollen, Titius Aristo von Alter und Vermögen des Harpocras in Kenntnis zu setzen.

nicht zur Verfügung stand, stützte er sich auf Personen, deren Loyalität ihm gewiss war: auf die eigenen Freigelassenen. Was mit der Einstellung eigener Sekretäre begann, entwickelte sich zu einer komplexen Verwaltung, die die eigentliche Schaltzentrale des Reiches darstellte. Zu Plinius' Zeiten befand sich dieses System allerdings schon im Umbau, denn zum einen war die Macht der Kaiser hinreichend gefestigt, um den Aufbau einer offiziellen Zentralverwaltung durchzusetzen und zum anderen war die Rolle der kaiserlichen Freigelassenen der römischen Oberschicht suspekt geworden. So wurden die Posten der Freigelassenen schrittweise auf Prokuratoren übertragen, die dem Ritterstand angehörten. Doch auch sie waren direkt dem Kaiser unterstellt, konnten von ihm berufen und entlassen werden.¹⁶⁰

Die Prokuratoren wurden nicht nur in Italien eingesetzt, sondern auch in den Provinzen. Mit ihnen arbeitete Plinius während seiner Zeit als Statthalter von Pontus und Bithynien zusammen.¹⁶¹ Dort wurden sowohl von den Prokuratoren als auch von den kaiserlichen Freigelassenen administrative Aufgaben wahrgenommen, wobei die Ritter den Freigelassenen übergeordnet waren. Erstaunlicherweise differenziert Plinius nicht exakt zwischen den Prokuratoren und den Freigelassenen. So bezeichnet er Maximus als Freigelassenen *und* Prokurator Trajans. In seiner Antwort scheint Trajan ihn zurechtzuweisen, denn er nennt nur den Ritter Viridius Gemellinus *seinen Prokurator*, von Maximus spricht er lediglich als *libertus* und Helfer des Viridius.¹⁶² In Brief 10,84 bezeichnet Trajan allerdings seinen eigenen Freigelassenen Epimachus ebenfalls als Prokurator und stellt ihn auf eine Stufe mit Viridius Gemellinus (*Viridius Gemellinus et Epimacho, libertus meo, procuratores*). Diese Ungenauigkeiten waren vermutlich den gemeinsamen Aufgaben geschuldet, denn sowohl Epimachus als auch Gemellius arbeiteten in der Provinzverwaltung und nahmen dort wichtige Aufgaben wahr. Von Maximus erfahren wir, er sei mit dem Ankauf von Getreide beauftragt worden. Zu diesem Zweck führte er den Befehl über 18 Soldaten, darunter auch einige, die ursprünglich Viridius Gemellinus zugeteilt waren. Dieses Kommando war jedoch zeitlich begrenzt. Für die üblichen Aufgaben des Freigelassenen standen ihm lediglich vier Soldaten zu. Welche Aufgaben das waren, ist aus den Briefen jedoch nicht ersichtlich.

In Plinius' Briefen an Trajan ist noch von einem weiteren Freigelassenen namens Lycormas die Rede.¹⁶³ Anscheinend war er an Gesprächen mit dem Bosporanischen

¹⁶⁰ Vgl. Dahlheim: *Kaiserzeit* (2003), 35 f.

¹⁶¹ Plin. epist. 10,27 f.; 10,63 u. 10,67.

¹⁶² Auch an anderer Stelle, in Brief 6,31, bezeichnet Plinius einen kaiserlichen Freigelassenen zugleich als Prokurator. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Freigelassene den Sprung in den Ritterstand geschafft hat und Plinius' Bezeichnung dort korrekt war.

¹⁶³ Dazu Plin. epist. 10,63 u. 10,67.

Reich beteiligt. Welche Rolle er dabei spielte und ob er einen Sonderauftrag des Kaisers hatte oder ebenfalls dem *Virdus Gemellinus* unterstellt war, wie das *Sherwin-White* vermutet,¹⁶⁴ bleibt unklar. Jedenfalls wurde auf *Lycormas'* Wunsch eine Gesandtschaft aus dem Bosporianischen Reich in *Plinius'* Provinz aufgehalten, da *Lycormas* die Gesandten treffen wollte. Als *Lycormas* nach zwei Tagen immer noch nicht erschienen war, sah sich *Plinius* zwar nicht mehr an *Lycormas'* Bitte gebunden, setzte aber *Trajan* von seiner Entscheidung in Kenntnis – möglicherweise, um sich Rückendeckung beim Kaiser zu verschaffen.

Doch nicht nur die Kaiser stützten sich in den Staatsgeschäften auf die Dienste ihrer Freigelassenen, sondern auch die Magistrate und andere Amtsträger. *Plinius* machte da sicherlich keine Ausnahme, wenngleich die Briefe dazu schweigen.

Obwohl die Freigelassenen also formal von den politischen Entscheidungen ausgeschlossen waren, übten sie doch einen wichtigen Einfluss aus, denn die Entscheidungen von Kaiser, Senat, Statthaltern, Prokuratoren usw. mussten vorbereitet und umgesetzt werden. Dazu hatten die Freigelassenen zum Teil recht weit reichende Befugnisse, die natürlich nach der Stellung ihrer Patrone abgestuft waren: Ein Freigelassener des Kaisers hatte üblicherweise mehr Autorität als der eines *Quästors*. War der Patron lediglich ein einfacher römischer Bürger oder besaß er nicht einmal das Bürgerrecht – und das waren die überwiegenden Fälle –, hatten seine Freigelassenen auch keinen politischen Einfluss.

Während die Freigelassenen selbst kaum über Verwaltungsämter oder den *Sevirat* hinauskamen, boten sich ihren Söhnen und Enkeln schon weitaus bessere Möglichkeiten. Mit der entsprechenden Förderung und den nötigen finanziellen Mitteln konnten sie die Schranken ihres Standes überspringen und die Aufnahme in den Ritterstand erreichen. Für ganz Wenige führte die Karriere sogar noch einen Schritt weiter. Von einem solchen Fall weiß auch *Plinius* zu berichten. *Lucius Marcedo* nämlich, der dem Anschlag seiner Sklaven zum Opfer gefallen war, war es gelungen, als Sohn eines Freigelassenen bis zum Senator aufzusteigen.¹⁶⁵ Dabei handelte es sich um einen außergewöhnlich seltenen Vorgang: *This, it seems, is the only case in the earlier Principate where it is unambiguously stated that a senator's father had been a slave [...].*¹⁶⁶ Es existieren nur wenige und unsichere andere Quellen, die die Abkunft eines Senators von einem Freigelassenen bezeugen:

¹⁶⁴ *Sherwin-White: Letters* (1966), S. 648.

¹⁶⁵ *Plin. epist. 3,14*. Zur Ermordung des *Lucio Marcedo* vgl. Kap. 3.1.4 dieser Arbeit.

¹⁶⁶ *Sherwin-White: Letters* (1966), S. 247.

Tacitus berichtet von einer Diskussion im Senat, bei der für den Stand der Freigelassenen vorgebracht wurde, viele Ritter und Senatoren stammten von ihnen ab. An anderer Stelle erwähnt er ein Gerücht, nach dem der Konsul Curtius Rufus der Sohn eines Gladiators gewesen sei. Und Sueton kennt ein weiteres Gerücht, nach dem sogar die Ahnenlinie des Kaisers Vitellus auf einen Freigelassenen zurückgeht.¹⁶⁷ Diese Fälle und der des Lucius Marcedo stellen jedoch Ausnahmen dar, denn üblicherweise bedingte die Aufnahme in den Stand der Ritter oder der Senatoren, dass zumindest der Großvater frei geboren worden war.¹⁶⁸ Auch wenn sich die Aufnahme von Freigelassenen in den Ritterstand oft schneller erreichen ließ, war der Eintritt in den Senat selbst für Söhne und Enkel von Freigeborenen und Rittern eine Seltenheit im ersten und zweiten nachchristlichen Jahrhundert. Sollte also ein Freigelassener in den senatorischen Stand erhoben werden, setzte dies das außergewöhnliche Wohlwollen des Kaisers voraus. Für Larcus ist Derartiges nicht bekannt, über seine Person sind wir jedoch ohnehin schlecht unterrichtet.¹⁶⁹ Im Fall des Curtius Rufus nennt das Gerücht die Worte des Kaisers Tiberius, ihm scheine, Curtius Rufus stamme von sich selbst ab.¹⁷⁰ Damit wurde die niedere Herkunft praktisch aus seinem Lebenslauf getilgt, so dass er unter Claudius, dem Nachfolger des Tiberius, eine glänzende Ämterlaufbahn bis zur prokonsularischen Statthaltschaft der Provinz Afrika beschreiten konnte.

So faszinierend diese Karrieren auch sein mögen – sie dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Lebenswirklichkeit der allermeisten Freigelassenen anders aussah.

3.3 SOZIAL: LEBENSUMSTÄNDE UND PRESTIGE

Um die Stellung einer Personengruppe in ihrer Gesellschaft zu bestimmen, müssen viele Aspekte untersucht werden. Dazu zählen sowohl „harte Fakten“, etwa das durchschnittliche Einkommen oder die politischen Rechte, als auch subtile Kriterien,

¹⁶⁷ Tac. ann. 13,27,1; Tac. ann. 11,21; Suet. Vit. 2,1. Curtius Rufus taucht auch in Plinius' Briefen auf, seine Herkunft wird dort aber nicht thematisiert (Plin. epist. 7,27,2–3).

¹⁶⁸ So Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 247. Dagegen wendet sich Eck: *Ordo equitum Romanorum* (1999), S. 18. In Anbetracht der großen Anzahl von Rittern, deren Väter Freigelassene waren, hält es Eck für unwahrscheinlich, dass die Freigelassenensöhne rechtlich vom Aufstieg in den Ritterstand ausgeschlossen waren.

¹⁶⁹ Es sind für das Ende des 1. Jh. n. Chr. zwar mehrere Personen dieses Gentilnamens bezeugt, eine eindeutige Zuordnung zum Larcus aus Brief 3,14 kann jedoch nicht erfolgen (Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 247). Eck: *Ordo equitum Romanorum* (1999), S. 12 f. mit einer Rekonstruktion der Familiengeschichte Marcedos.

¹⁷⁰ ‚Curtius Rufus videtur mihi ex se natus.‘ Tac. ann. 11,21,2.

wie der Grad der Integration in die Gesamtgesellschaft oder das Ansehen, das die Gruppe genießt. Eine solche Untersuchung setzt ein breites Datenmaterial voraus, das die Briefe des jüngeren Plinius allein nicht bieten. Sie enthalten fast ausschließlich Informationen über Einzelpersonen und ermöglichen nur vorläufige und qualitative Aussagen. Einige dieser Aussagen, z. B. zur Verleihung des Bürgerrechts oder zur Beteiligung an politischen Ämtern, wurden in den vorangegangenen Kapiteln bereits herausgearbeitet. Dieses Kapitel beschäftigt sich nun vorrangig mit zwei „weicheren“ Kriterien des sozialen Status, zu denen Plinius nähere Auskünfte erteilt: mit den Lebensumständen und dem Prestige der Freigelassenen.

Diesbezüglich lassen sich die Freigelassenen in drei Gruppen unterteilen: zunächst die reichen und mächtigen Freigelassenen, dann Freigelassene, die materiell sehr gut versorgt waren, aber vom Wohlwollen ihres Patrons abhingen, und zuletzt jene, die von ihrem Patron nicht minder abhängig waren, von diesem aber weniger geschätzt und mithin auch schlechter versorgt wurden.

Zur ersten Gruppe zählen die Freigelassenen der Kaiser. Sie besaßen wichtige Ämter, die ihnen ein erhebliches Vermögen einbrachten und ihnen auch im Privatleben großen Einfluss verschafften. Hier sind vor allem die Freigelassenen in der Verwaltung von Plinius' Provinz zu nennen. Plinius sagt zwar nichts über ihre Besoldung, doch da ihr Amt den Umgang mit großen Geldbeträgen beinhaltete, werden sie auch ein überdurchschnittlich hohes Einkommen erhalten haben – schon um die Gefahr von Unterschlagungen zu verringern.

Das Paradebeispiel des reichen und mächtigen Freigelassenen stellt wohl Marcus Antonius Pallas dar, der Freigelassene der Mutter des Claudius. Er besaß das enorme Vermögen von 400 Millionen Sesterzen; hatte das Amt des kaiserlichen Finanzverwalters;¹⁷¹ durch die große Nähe zu Claudius und Nero gehörte er zu den Mächtigsten des Staates; seine Teilnahme an Palastintrigen hatte direkten Einfluss auf das gesamte Reich; er förderte die Adoption Neros durch dessen Stiefvater Claudius und ebnete jenem damit den Weg zum Thron.¹⁷²

Pallas wird von Plinius im Zusammenhang mit der Grabtafel des Freigelassenen erwähnt, die Plinius an der *via Tiburtina* entdeckt hat. Auf dieser Tafel war ein Beschluss des Senates festgehalten:

¹⁷¹ Zum Vermögen siehe Fn. 74. Zu seinem Amt: Suet. Claud. 28; Plin. epist. 8,6,7.

¹⁷² Tac. ann. 12,25,1.

Huic senatus ob fidem pietatemque erga patronos ornamenta praetoria decrevit et sestertium centiens quinquagens, cuius honore contentus fuit.¹⁷³

Die Inschrift empörte Plinius, entzündete aber zugleich sein Interesse, so dass er sich den Originaltext des Senatsbeschlusses heraussuchte. Diesen fand er, so Plinius, voller unterwürfiger Schmeichelei des Senats gegenüber Pallas, was ihn zu einer mehrseitigen Polemik gegen den Beschluss und die damaligen Zustände im Staat veranlasste.¹⁷⁴ Unabhängig davon, ob der Senatsbeschluss ironisch gemeint war oder nicht¹⁷⁵ – er macht deutlich, welchen Rang Pallas besaß. Allein die Tatsache, dass er die angebotenen 15 Millionen Sesterzen, das 15fache des Senatorenzensus, ablehnte *wie ein unpassend offeriertes Trinkgeld*,¹⁷⁶ zeigt, über welches Vermögen und Selbstbewusstsein Pallas verfügte.¹⁷⁷

Zur ersten Gruppe gehörte auch der kaiserliche Freigelassene Eurithmus, den Plinius in Brief 6,31 nennt. Er war angeklagt, ein Testament gefälscht zu haben. Als es zur Verhandlung kam, die von Trajan persönlich geführt wurde, zogen die geschädigten Erben die Anklage zurück. Als Grund nennt Plinius die Scheu (*reverentia*) vor Eurithmus. Selbst als der Kaiser klarstellte, er werde ein faires Verfahren führen, waren die Erben nur zum Teil und zögerlich bereit, die Anklage aufrecht zu erhalten.¹⁷⁸ Eurithmus verfügte über ein so großes Maß an Macht und Ansehen, dass selbst einflussreiche Bürger sich nicht gegen ihn zu wenden wagten.

179

¹⁷³ *Der Senat hat ihm wegen seiner Treue und Anhänglichkeit gegen seine Schutzherren die Insignien eines Prätors bewilligt, außerdem 15 Mill. Sestertien; bei letzterem Gnadengeschenk begnügte er sich mit der Ehre.* (Plin. epist. 7,29,2; Übers. v. Kasten.) Nach *Sherwin-White: Letters* (1966), S. 453 war die Verleihung der äußeren Abzeichen eines Prätors lediglich ein symbolischer Akt, der nicht mit einem Sitz im Senat verbunden war.

¹⁷⁴ Plin. epist. 8,6. Eine ähnliche Wertung nahm Tacitus vor, der den Senatsbeschluss ebenfalls zitiert (Tac. ann. 12,53,2–54,1).

¹⁷⁵ *Sherwin-White: Letters* (1966), S. 435 hält den ironischen Charakter des Beschlusses für wahrscheinlich. Angesichts der von Tacitus zitierten Bemerkung eines Senators, *man müsse ihm [Pallas] Dank sagen, daß er trotz seiner Abkunft von den Königen Arkadiens seinen uralten Adel dem Staatswohl hintansetze und sich zu den Dienern des Princeps zählen lasse* (Tac. ann. 12,53,2; Übers. v. Heller.), teile ich die Einschätzung Sherwin-Whites. Der Bezug zu den Königen Arkadiens bestand allein durch den Namen Pallas – ein Name, den außer ihm tausende andere Sklaven trugen.

¹⁷⁶ So *Weber: Freigelassene – eine diskriminierte Randgruppe?* (1988), S. 259.

¹⁷⁷ Dieses Vermögen wurde ihm letztendlich auch zum Verhängnis. Im Jahr 62 ließ Nero Pallas vergiften, da er es auf dessen Geld abgesehen hatte und nicht warten wollte, bis Pallas, damals schon ein alter Mann, eines natürlichen Todes starb. (Tac. ann. 14,65,1; Cass. Dio 62,14,3.)

¹⁷⁸ Wörtlich soll Trajan gesagt haben: „*Nec ille Polyclitus est nec ego Nero.*“ (Plin. epist. 6,31,9.) Polyclit war wie Pallas einer der einflussreichsten Freigelassenen im Hause Neros.

¹⁷⁹ Dass es sich bei den Erben um einflussreiche Bürger handelte, ergibt sich aus dem Streitfall selbst. Wenn ein reicher und mächtiger Mann wie Eurithmus verdächtigt wird, ein Testament zu fälschen, muss es der Erblasser recht begütert und damit auch einflussreich gewesen sein. Da zumeist innerhalb der eigenen Familie oder zumindest des eigenen Standes vererbt wurde, lässt sich auch für die Erben eine höhere Position erschließen.

Die vom jüngeren Plinius genannten Freigelassenen Pallas und Eurithmus waren Vertreter einer verhältnismäßig dünnen Oberschicht, eine Ausnahme waren sie indes nicht. Der Jurist Gaius erwähnt ein Gesetz, nach dem der Patron mindestens ein Drittel des Vermögens seines Freigelassenen erbte, sofern jener 100.000 Sesterzen oder mehr hinterließ und nicht mehr als zwei Kinder hatte.¹⁸⁰ Die Existenz dieses Gesetzes zeigt, dass Freigelassene nicht nur in Einzelfällen derartige Vermögen besaßen. Plinius der Ältere erwähnt noch andere Freigelassene, die ebenfalls über enormes Kapital verfügten.¹⁸¹ Auch die von den Freigelassenen vorgenommenen Stiftungen belegen, welchen Wohlstand sie erreichen konnten.¹⁸² Diese Freigelassenen hatten tatsächlich die Möglichkeit – wie Epiktet das ausdrückte –, mit allen auf derselben Ebene zu sprechen, zu reisen, wohin sie wollen, fortzugehen, von wo sie wollen und wohin sie wollen.¹⁸³

In der zweiten Gruppe finden wir die Freigelassenen des Plinius und seines Freundes Paulinus. Über die materiellen Ressourcen dieser Gruppe ist weniger bekannt. Nur das Landgut, das Plinius seiner Amme schenkte, ermöglicht die Vermutung, dass auch sie ein gesichertes Einkommen hatten. Dieses Einkommen hing jedoch in stärkerem Maße vom früheren Eigentümer ab, als bei den Freigelassenen der ersten Gruppe. In der Öffentlichkeit bezogen sie Rang und Ansehen vermutlich direkt aus der Stellung des Patrons. Ihr Betätigungsfeld scheint auch weniger das öffentliche Leben gewesen zu sein. In Brief 2,11,15 etwa berichtet Plinius, sein Freigelassener wäre im Senat von Trajan angesprochen worden. Dieser Freigelassene hatte die Aufmerksamkeit des Kaisers aber nicht um seiner selbst willen auf sich gezogen, sondern der Kaiser rief ihm eine Nachricht zu, die für Plinius bestimmt war. Die Freigelassenen der zweiten Gruppe blieben im engen Umfeld ihres Patrons und genossen vor allem die Achtung, die dieser ihnen entgegenbrachte.¹⁸⁴ Innerhalb seines Haushaltes hatten sie einen festen Platz, der zumindest für einige Freigelassene wahrscheinlich auch mit einer gewissen Weisungsbefugnis

¹⁸⁰ Gaius inst. 2,42.

¹⁸¹ Plin. nat. 33,134–135. Neben Pallas und zwei weiteren Freigelassenen des Claudius, Narcissus und Callistus, nennt der ältere Plinius C. Caecilius Isidorus, der zum Ende seines Lebens 4.116 Sklaven, 3.600 Ochsespanne, 257.000 Stück Vieh und 60 Millionen Sesterzen an Bargeld besaß. Sein Begräbnis ließ er sich 1 Million Sesterzen kosten.

¹⁸² CIL XIV 3015 mit der Stiftung eines kaiserlichen Freigelassenen von 200.000 Sesterzen an dessen Heimatstadt, sowie der testamentarischen Stiftung eines anderen Freigelassenen, die dem Volk drei Jahre unentgeltlichen Eintritt zu den Bädern gewährte, zehn Gladiatorenpaare bereitstellte, der Glücksgöttin einen goldenen Kranz schenkte und die Ausrichtung fünftägiger Spiele im Wert von 40.000 Sesterzen ermöglichte. CIL XIV 4012 mit der Stiftung einer Straße. CIL II 3386 mit der Stiftung von Schmuckstücken, Perlen und Edelsteinen an die Göttin Isis. (Zitiert nach Eck: *Sklaven und Freigelassene* (1993), S. 225–228, Nr. 343–346.)

¹⁸³ Vgl. S. 36 der vorliegenden Arbeit.

¹⁸⁴ Plin. epist. 2,6,3.

gegenüber anderen Haushaltsangehörigen verbunden war. Die Einrichtungen der Villen durften von ihnen, aber auch von den Sklaven, zumindest teilweise mitgenutzt werden.¹⁸⁵

Die besondere Nähe zum Patron hatte aber nicht nur Vorteile. Wie in Kapitel 3.1.4 gezeigt wurde, fielen die Freigelassenen, die mit dem Patron unter einem Dach wohnten, ebenso unter das *SC Silanianum* wie die Sklaven. Auch sonst scheinen die bei Plinius wohnenden Freigelassenen nicht strikt von der *familia* getrennt worden zu sein, denn in seinem Landhaus Laurentium gab es Räume, die der Benutzung durch Sklaven *und* Freigelassene (*servorum libertorumque*) vorbehalten waren.¹⁸⁶ In Anbetracht der guten Behandlung, die Plinius seinen Sklaven und Freigelassenen zukommen ließ, hat das die Lebensqualität der Freigelassenen aber sicher nicht gesenkt.

Anders sieht es bei der dritten Gruppe der Freigelassenen aus. Brief 2,6 beschreibt ein Gastmahl, zu dem Plinius eingeladen war. Einige seiner Freigelassenen begleiteten ihn. Während die engen und hochrangigen Freunde des Gastgebers mit Delikatessen bewirtet wurden, bekamen die geringeren Freunde schlechteres Essen und schlechteren Wein. Den Freigelassenen des Gastgebers und der Gäste wurden die billigsten Speisen aufgetragen.

Der Gastgeber sorgte als Patron für die Ernährung seiner Freigelassenen, wie es das Klientelverhältnis verlangte. Doch er war nicht bereit, dafür viel Geld aufzuwenden. Die Freigelassenen wurden von ihm nicht nur gering geschätzt, er ließ sie das auch spüren. Dass dieser Patron seiner Amme ein Landgut schenkte und seine Vorleser auf Kuren schickte, ist nicht sehr wahrscheinlich. Die Freigelassenen wurden mit dem Notwendigen versorgt, mehr durften sie nicht erwarten. Dass sie sich dennoch nicht von ihrem Patron abwandten, ist ein Indiz für die Abhängigkeit, in der sie auch nach der Freilassung standen. Epiktet hatte das treffend formuliert: *Wenn er dann wirklich freigelassen worden ist, dann passiert es ihm sofort, daß er nicht weiß, wo er essen soll, und jemanden sucht, an den er sich heranmachen und bei dem er seine Mahlzeit einnehmen kann.*¹⁸⁷

Ob der Patron sich nun so freundlich verhielt wie Plinius oder so geringschätzig wie sein Gastgeber – die Abhängigkeit vom früheren Herrn endete mit der Freilassung nicht. Sie wurde nur in eine schwächere Form überführt. Eine völlige Unabhängigkeit

¹⁸⁵ Plin. epist. 2,17,7.

¹⁸⁶ Plin. epist. 2,17,9.

¹⁸⁷ Vgl. S. 36 der vorliegenden Arbeit.

war für die damalige Zeit aber auch nicht typisch. Selbst die Freigeborenen machten sich häufig von einem Patron abhängig, denn Abhängigkeit bedeutete zugleich Sicherheit. Ein gutes Verhältnis zum Patron war daher für die Freigelassenen wichtig. Die Briefe 9,21 und 9,24 schildern einen Fall, in dem dieses Verhältnis getrübt war. Der Freigelassene des Sabinianus hatte sich durch sein Fehlverhalten den Zorn des Patrons zugezogen. In seiner Not lief der Freigelassene zu Plinius und bat ihn unter Tränen, bei Sabinianus ein gutes Wort für ihn einzulegen. Nachdem sich Plinius von der Reue des Freigelassenen überzeugt hatte, wandte er sich an Sabinianus und erreichte die Versöhnung. Das Flehen des Freigelassenen war vielleicht nicht allein der Angst vor der drohenden materiellen Unsicherheit geschuldet, möglicherweise war er dem Patron auch emotional verbunden. Doch ein dauerhaftes Zerwürfnis mit dem Patron hätte den Freigelassenen vor existentielle Probleme gestellt.

Aus der Untersuchung von Lebensumständen und Ansehen der Freigelassenen in Plinius' Briefwerk ist deutlich geworden, dass diese von Person zu Person erheblich variieren konnten. Welcher der drei beschriebenen Gruppen der Freigelassene angehörte oder ob er einer Gruppe angehörte, die sich aus den Pliniusbriefen nicht erschließen ließ, hing in erster Linie von den Lebensumständen und dem Prestige des Patrons ab. Reiche und mächtige Patrone hatten nicht selten auch reiche und mächtige Freigelassene. Die Freigelassenen eines großzügigen Herrn genossen bei diesem höheres Ansehen und eine bessere Lebensqualität als die eines strengen oder geizigen Herrn. Das wird besonders deutlich, wenn der Patron starb und das Patronat auf seine Erben überging. Ein Beispiel bietet Brief 7,24: Quadratus, ein Schüler des Plinius, erbt von seiner Großmutter das Patronat über deren Pantomimen. Die Großmutter hatte die Schauspieler sehr verwöhnt (*fovere effusius*). Der Enkel teilte ihre Vorliebe nicht und reduzierte die Honorare der Pantomimen auf ein Minimum.¹⁸⁸ Das war für die Schauspieler nicht nur mit materiellen Einbußen verbunden, sondern hatte auch einen schwerwiegenden Prestigeverlust zur Folge.

Jenseits der persönlichen Wertschätzung eines einzelnen Freigelassenen durch seinen Patron hatte auch der Stand der Freigelassenen eine recht genau definierte Stellung in der Gesellschaft. Der Freigelassene war – die offizielle Freilassung durch einen römischen Bürger vorausgesetzt – juristisch zwar schon ein *civis Romanus*, in

¹⁸⁸ Sherwin-White: *Letters* (1966), S. 433 versteht Plin. epist. 7,24,7 so, dass Quadratus die Zahlungen an das Publikum verringern wollte, das sich von der Großmutter für seinen Applaus hatte bezahlen lassen.

den Augen der Mitbürger musste er sich jedoch erst beweisen. Auch Plinius betont die Bedeutung der Rang- und Standesunterschiede (*discrimina ordinum dignitatumque*), die nicht verwischt werden sollten.¹⁸⁹ Wer das rechte Maß verfehlte, nicht bescheiden genug war und zu schnell aufstieg, zog sich Misstrauen oder sogar Feindschaft zu. Ihm wurde seine Herkunft immer wieder vorgehalten, und zwar über mehrere Generationen hinweg. So erklären sich auch die Schimpfwörter, mit denen Plinius Pallas übergießt. Sie sind nicht der Ausdruck unbewusst empfundener Verachtung für Sklaven und Freigelassenen,¹⁹⁰ sondern richten sich gegen eine Person, die es gewagt hatte, die althergebrachten Schranken zu überspringen.¹⁹¹ Wer die traditionellen Normen achtete und sich mit dem ihm zugewiesenen Platz zufrieden gab, erfuhr auch die Achtung seiner Mitbürger.

¹⁸⁹ Plin. epist. 9,5,3.

¹⁹⁰ So die Interpretation von Yuge: *Die Einstellung Plinius des Jüngeren zur Sklaverei* (1986), S. 1102.

¹⁹¹ Tac. ann. 13,2,2.

4 FAZIT

Aus den Pliniusbriefen wurden drei Freilassungsmotive herausgearbeitet: Zuneigung und Dankbarkeit, der Drang nach Selbstdarstellung und der Wunsch, zur Stärkung des Vaterlandes beizutragen. Zweifelsfrei existierten weitere Motive, die von Plinius jedoch nicht berührt wurden. In welchem Verhältnis die unterschiedlichen Beweggründe zueinander standen, war nicht genau festzustellen, es kann aber in den meisten Fällen von einer Mischung mehrerer Motive ausgegangen werden.

Die besten Aussichten auf eine Freilassung besaßen jene Sklaven, die mit ihrem Herrn in engem persönlichen Kontakt standen und Tätigkeiten ausübten, die ein hohes Ansehen bei diesem genossen. Aber auch weniger bevorzugte Sklaven konnten auf ihre Freilassung hoffen, vor allem wenn es sich um große testamentarische Freilassungen handelte.

Die Freilassung brachte dem Sklaven einen erheblichen Statusgewinn und vergrößerte seine Handlungsspielräume deutlich. War der Eigentümer römischer Bürger, stieg der ehemalige Sklave zum römischen Bürger auf oder zumindest zum Latiner; die Freigelassenen konnten Augustalen ihrer Heimatstadt werden, einigen wurden durch den Kaiser sogar bedeutende Verwaltungsämter übertragen; sie konnten in eigenem Namen rechtsgültige Geschäfte abschließen und vieles andere mehr. Damit wurden sie den Freigeborenen in bedeutenden Punkten gleichgestellt. Trotzdem bestanden immer Einschränkungen: Sie mussten die *operae libertorum* ableisten und blieben dem ehemaligen *dominus* auch nach der Freilassung zu Ehrerbietung verpflichtet. Die Freilassung stellte also nicht das Ende jeglicher Abhängigkeit dar, sondern den Übergang von einer Form der Abhängigkeit in eine andere, schwächere.

Sicher ist damit noch nicht alles über die Freigelassenen in der frühen Kaiserzeit gesagt, was es zu sagen gäbe. Das zu Grunde gelegte Quellenmaterial trägt den deutlichen Stempel des Standes, dem Plinius angehörte. Die Perspektive der Betroffenen kommt nicht zur Geltung.

Trotzdem bieten die Briefe Plinius des Jüngeren einen aufschlussreichen Einblick in die römische Gesellschaft. Viele der gewonnenen Informationen können durch andere Quellen bestätigt werden und fügen sich ohne Schwierigkeiten in den aktuellen Forschungsstand zur Sozialgeschichte der frühen Kaiserzeit ein. Der Wert der Briefe für die Untersuchung der Freigelassenen besteht daher auch nicht darin,

dass Plinius Außergewöhnliches schildert – es sind vielmehr die kleinen alltäglichen Dinge, die die Briefe als Quelle reizvoll machen. Sie beleuchten viele unterschiedliche Aspekte der Freilassungspraxis ihrer Zeit und fügen dem Mosaik unseres Geschichtsbildes ein weiteres Steinchen hinzu.

5 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

5.1 QUELLEN

Apuleius: *Metamorphosen oder Der goldene Esel*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Helm, R., 7. Aufl., Berlin 1978 (= Schriften und Quellen der Alten Welt 1)

Brodersen, K. / Günther, W. / Schmitt, H. H. (Hg.): *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung*, 3. Bd., Darmstadt 1999 (= Texte zur Forschung 71)

Tullius Cicero, M.: *Pro C. Rabirio Perduellionis reo*; in: Die politischen Reden, Bd. 1, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Fuhrmann, M., München 1993

CIL = *Corpus inscriptionum Latinarum*, Berlin 1863-

Iunius Moderatus Columella, L.: *De re rustica libri duodecim. Incerti auctoris liber de arboribus*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Richter, W., München 1981

Dio Cocceianus, Cassius: *Römische Geschichte*, dt., hg. v. Andresen, C. [u.a.], 5 Bd.e, Zürich / München 1985–1987, übers. v. Veh, O.

Eck, W. / Heinrichs, J. (Hg. u. Übers.): *Sklaven und Freigelassene in der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit*, Darmstadt 1993 (= Texte zur Forschung 61)

Epictetus: *Lehrgespräche (Diatriben)*, griech. u. dt.; hg. u. übers. v. Nickel, R., München / Zürich 1994

Gaius: *Institutiones. Die Institutionen des Gaius*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Manthe, U., Darmstadt 2004 (= Texte zur Forschung 81)

Iunius Iuvenalis, D.: *Satiren*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Adamietz, J., München 1993

Leges duodecim tabularum; in: Das Zwölftafelgesetz, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Düll, R., 6. Aufl., München / Zürich 1989 (= Sammlung Tusculum)

Livius, T.: *Römische Geschichte. Buch I-III*, lat. u. dt.; hg. v. Hillen, H. J., München / Zürich 1987

Valerius Martialis, M.: *Epigramme*, lat. u. engl.; hg. v. Goold, G. P. [u. a.]: *Martial. Epigrams*, Cambridge/Mass. / London 1990, 2 Bd.e, übers. v. Ker, W. C. A. (= The Loeb Classical Library 95)

Plinius Caecilius Secundus, G.: *Briefe. Epistularum libri decem*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Kasten, H., 6. Aufl., München / Zürich 1990 (= Sammlung Tusculum)

Plinius Caecilius Secundus, G.: *Panegyrikus. Lobrede auf den Kaiser Trajan*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Kühn, W., Darmstadt 1985 (= Texte zur Forschung 51)

- Plinius Secundus, G.: *Naturkunde. Naturalis Historiae libri XXXVII*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. König, R., München 1984
- Syrus, P.: *Sententiae. Die Sprüche des Publilius Syrus*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Beckby, H., München 1969
- Annaeus Seneca, L. : *De clementia. Über die Milde*, lat. u. dt.; übers. v. Rosenbach, M. in: Annaeus Seneca, L.: Philosophische Schriften, Bd. 5, Darmstadt 1989
- Suetonius Tranquillus, C.: *Die Kaiserviten. De vita Caesarum. Berühmte Männer. De viris illustribus*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Martinet, H., Düsseldorf / Zürich 1997
- Cornelius Tacitus, P.: *Annales*, lat. u. dt.; hg. u. übers. v. Heller, E., 2. Aufl., München / Zürich 1992

5.2 LITERATUR

- Alföldy, G.: *Die Inschriften des jüngeren Plinius und seine Mission in Pontus et Bithynia*; in: Alföldy, G. (Hg.): Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina. Epigraphisch-historische Untersuchungen, Stuttgart 1999 (= Heidelberger Althistorische Beiträge und epigraphische Studien 30), S. 221-244
- Bellen, H.: *Vom halben zum ganzen Menschen. Der Übergang aus der Sklaverei in die Freiheit im Spiegel des antiken und frühchristlichen Freilassungsbrauchtums*; in: Bellen, H. / Heinen, H. (Hg.): Fünfzig Jahre Forschungen zur antiken Sklaverei an der Mainzer Akademie 1950–2000. Miscellanea zum Jubiläum, Stuttgart 2001 (= Forschungen zur antiken Sklaverei 35), S. 13-29
- Bleicken, J.: *Geschichte der römischen Republik*, 5. Aufl., München 1999 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte 2)
- Bradley, K. R.: *Slaves and Masters in the Roman Empire. A Study in Social control*, Brüssel 1984 (= Collection Latomus 185)
- Dahlheim, W.: *Geschichte der römischen Kaiserzeit*, 3. Aufl., München 2003 (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte 3)
- Eck, W.: *Ordo equitum Romanorum, ordo libertorum. Freigelassene und ihre Nachkommen im römischen Ritterstand*; in: Demougin, S. / Devijer, H. / Raepsaet-Charlier, M.-T. (Hgg.): L'ordre équestre. Histoire d'une aristocratie (II^e siècle av. J.-C. – III^e siècle ap. J.-C.), Rom 1999 (= Actes du colloque international, Bruxelles-Leuven, 5–7 octobre 1995), S. 5-29
- Harris, W. V.: *War and imperialism in republican Rome 327–70 B.C.*, Oxford 1979
- Jansen-Winkeln, K.: Artikel *Alexandreia [1]*; in: DNP 1, Stuttgart / Weimar 1996, Sp. 463–465

- Kierdorf, W.: Artikel *Senatus consultum [1]*; in: DNP 11, Stuttgart / Weimar 2001, Sp. 405f.
- Klees, H.: *Sklavenleben im klassischen Griechenland*, Stuttgart 1998 (= Forschungen zur antiken Sklaverei 30)
- Krasser, H.: Artikel [2] *P. Caecilius Secundus, C. (der Jüngere)*; in: DNP 9, Stuttgart / Weimar 2000, Sp. 1141-1144
- Manuwald, G.: *Eine ‚Schule‘ für Novum Comum (Epist. 4, 13). Aspekte der liberalitas des Plinius*; in: Castagna, L. / Lefèvre, E. (Hg.): *Plinius der Jüngere und seine Zeit*, München / Leipzig 2003 (= Beiträge zur Altertumskunde 187), S. 203-217
- Neumann, H.: *Bemerkungen zur Freilassung von Sklaven im alten Mesopotamien gegen Ende des 3. Jahrtausends v. u. Z.*; in: *Altorientalische Forschungen* 16 (1989), S. 220-233
- Patterson, O.: *Slavery and Social Death. A Comparative Study*, Cambridge/Mass / London 1982.
- Radicke, J.: *Der öffentliche Privatbrief als ‚kommunizierte Kommunikation‘ (Plin. Epist. 4, 28)*; in: Castagna, L. / Lefèvre, E. (Hg.): *Plinius der Jüngere und seine Zeit*, München / Leipzig 2003 (= Beiträge zur Altertumskunde 187), S. 23-34
- Rainer, J. M. / Herrmann-Otto, E. (Hg.): *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS). Prolegomena*, Stuttgart 1999 (= Forschungen zur antiken Sklaverei, Beiheft 3,0)
- Rathbone, D.: Artikel *Großgrundbesitz*; in: DNP 4, Stuttgart / Weimar 1998, Sp. 1244-1249, übers. v. Heckmann, A.
- Schiemann, G.: Artikel *Freilassung*; in: DNP 4, Stuttgart / Weimar 1998, Sp. 653-656
- Schumacher, L.: *Sklaverei in der Antike. Alltag und Schicksal der Unfreien*, München 2001 (= Beck's Archäologische Reihe)
- Sherwin-White, A. N.: *The letters of Pliny. A historical and social comment*, London [u.a.] 1966
- Strobel, K.: *Laufbahn und Vermächtnis des jüngeren Plinius. Zu CIL V 5262*; in: Strobel, K. / Huß, W. (Hg.): *Beiträge zur Geschichte* 9 (1983), S. 37-56 (= Bamberger Hochschulschriften)
- Strobel, K.: *Plinius und Domitian: Der willige Helfer eines Unrechtssystems? Zur Problematik historischer Aussagen in den Werken des jüngeren Plinius*; in: Castagna, L. / Lefèvre, E. (Hg.): *Plinius der Jüngere und seine Zeit*, München / Leipzig 2003 (= Beiträge zur Altertumskunde 187), S. 303-314
- Tsunemoto, Y.: *Hagakure. The way of the samurai*, ins engl. übertragen von Mukoh, T., Tokyo 1980

Waldstein, W.: *Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven*, Stuttgart 1986 (= Forschungen zur antiken Sklaverei 19)

Weber, E.: *Freigelassene – eine diskriminierte Randgruppe?*; in: Weiler, I. (Hg.): *Soziale Randgruppen und Außenseiter im Altertum. Referate vom Symposium „Soziale Randgruppen und antike Sozialpolitik“ in Graz (21. bis 23. September)*, Graz 1988, S. 257–265

Weiler, I.: *Die Beendigung des Sklavenstatus im Altertum*, Stuttgart 2003 (= Forschungen zur antiken Sklaverei 36)

Yuge, T.: *Die Einstellung Plinius des Jüngeren zur Sklaverei*; in: Kalcyk, H. / Gullath, B. / Graeber, A. (Hg.): *Studien zur alten Geschichte: Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag am 4. August 1981 dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, Bd. 3, Rom 1986, S. 1089-1102